

ABSCHLUSSBERICHT

Arbeitskreis

Alternativer Harmonisierungsbericht

Inken Huschke

Moritz Krips

Rebekka Stapf

Ausschuss für Koordination und besondere Aufgaben

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	1
B. Das erste Staatsexamen	2
I. Angebot an Prüfungsterminen.....	2
1. Aktueller Stand	2
2. Empfehlung.....	3
3. Harmonisierungsbedarf.....	3
II. Anzahl der abzuleistenden Aufsichtsarbeiten	3
1. Aktueller Stand	3
2. Empfehlung.....	4
3. Harmonisierungsbedarf.....	4
III. Gewichtung der mündlichen Prüfung	5
1. Aktueller Stand	5
2. Empfehlung.....	5
3. Harmonisierungsbedarf.....	5
IV. Ausgestaltung der mündlichen Prüfung.....	6
1. Aktueller Stand	6
2. Empfehlung.....	6
3. Harmonisierungsbedarf.....	8
V. Freiversuchsregelung und Notenverbesserung	8
1. Aktueller Stand	8
2. Empfehlung.....	9
3. Harmonisierungsbedarf.....	9
C. Hilfsmittel im Examen	10
I. Unterschiede.....	10
II. Empfehlung.....	11
1. Nachteile.....	11
2. Vorteile	11
D. Praktikum	12
III. Aktueller Stand	12
IV. Stationen	12

1.	Aktuelle Situation	12
2.	Probleme	13
3.	Lösungsmöglichkeiten	14
V.	Anzahl und Teilbarkeit.....	14
VI.	Vorlesungsfreie Zeit	15
E.	Zwischenprüfung	15
I.	Harmonisierung innerhalb der Bundesländer.....	16
1.	Baden-Württemberg.....	16
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	16
aa)	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	16
bb)	Universität Heidelberg.....	16
cc)	Universität Konstanz	17
dd)	Universität Mannheim	17
ee)	Eberhard Karls Universität Tübingen	17
b.	Leitfaden Klausuren.....	18
c.	Hausarbeiten	18
2.	Bayern	18
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	18
aa)	Universität Augsburg.....	18
bb)	Universität Bayreuth.....	18
cc)	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....	19
dd)	Ludwig-Maximilians-Universität München	19
ee)	Universität Passau	19
ff)	Universität Regensburg	20
gg)	Julius-Maximilians-Universität Würzburg.....	20
b.	Leitfaden Klausuren.....	20
c.	Hausarbeiten	20
3.	Berlin	21
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	21
aa)	Freie Universität Berlin.....	21
bb)	Humboldt-Universität zu Berlin.....	21
b.	Leitfaden Klausuren.....	21
c.	Hausarbeiten	21
4.	Brandenburg	22
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	22

aa)	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	22
bb)	Universität Potsdam	22
b.	Leitfaden Klausuren	23
c.	Hausarbeiten	23
5.	Bremen	23
6.	Hamburg	23
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	23
aa)	Bucerius Law School	23
bb)	Universität Hamburg	24
b.	Empfehlung	24
7.	Hessen	24
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	24
aa)	Goethe-Universität Frankfurt am Main	24
bb)	Justus-Liebig-Universität Gießen	25
cc)	Philipps-Universität Marburg	25
b.	Leitfaden Klausuren	25
c.	Hausarbeiten	25
8.	Mecklenburg-Vorpommern	26
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	26
aa)	Universität Greifswald	26
bb)	Universität Rostock	26
b.	Empfehlung	26
9.	Niedersachsen	26
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	26
aa)	Georg-August-Universität Göttingen	26
i.	Leistungspunkte Übersicht (Bürgerliches Recht)	27
ii.	Leistungspunkte Übersicht (Öffentliches Recht)	27
iii.	Leistungspunkte Übersicht (Strafrecht)	27
bb)	Leibniz Universität Hannover	28
cc)	Universität Osnabrück	28
b.	Leitfaden Klausuren	28
c.	Hausarbeiten	29
10.	Nordrhein-Westfalen	29
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	29
aa)	Universität Bielefeld	29
bb)	Ruhr-Universität Bochum	29
i.	Leistungspunkte Übersicht (Bürgerliches Recht)	30

ii.	Leistungspunkte Übersicht (Öffentliches Recht).....	30
iii.	Leistungspunkte Übersicht (Strafrecht)	31
cc)	Universität Bonn	31
dd)	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	32
ee)	FernUniversität in Hagen	32
ff)	Universität zu Köln	33
gg)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	33
i.	Credits Übersicht (Bürgerliches Recht)	33
ii.	Credits Übersicht (Öffentliches Recht)	34
iii.	Credits Übersicht (Strafrecht).....	34
b.	Leitfaden Klausuren.....	34
c.	Hausarbeiten	35
11.	Rheinland-Pfalz	35
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	35
aa)	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	35
bb)	Universität Trier	35
b.	Leitfaden Klausuren.....	36
c.	Hausarbeiten	36
12.	Saarland	36
13.	Sachsen	36
a.	Aufbau/ Zusammensetzung	36
aa)	Technische Universität Dresden	36
bb)	Universität Leipzig	37
b.	Empfehlung	37
14.	Sachsen-Anhalt	37
15.	Schleswig-Holstein	37
16.	Thüringen	38
II.	Grundlagenfächer - Zwischenlösung	38
III.	Bundesweite Harmonisierung	38
1.	Unterschiede und Kritik	39
a.	Genereller Aufbau Zwischenprüfungen.....	39
b.	Wiederholungsmöglichkeiten (der einzelnen Klausuren).....	39
c.	Abschluss Grundstudium (Voraussetzungen)	40
2.	Probleme bundesweiter Harmonisierung	40
a.	Problem 1: Mehraufwand der Universitäten, in denen keine Teilprüfungen angeboten werden.....	40

b. Problem 2: Stoffinhalt und Verteilung von Teilprüfungen	41
3. Vorteile bundesweiter Harmonisierung.....	41
a. Vorteil 1: Universitätswechsel während Studium erleichtert (auch bzgl. Anrechnung).....	41
b. Vorteil 2: Gleiche Anforderungen.....	41
c. Vorteil 3: Gewichtung der Noten	42
4. Lösungsvorschlag: Harmonisierung in Teilprüfungen.....	42
F. Fazit	43
Impressum	44
Anhänge.....	45
I. Anhang Nr.1: Erstes Staatsexamen Ländervergleich - Stand: 25.04.2020	45
II. Anhang Nr.2: Hilfsmittel Tabelle - Stand: 31.03.2020	48
III. Anhang Nr.3: Übersicht Praktikumsausgestaltungen - Stand: 31.03.2020	50
IV. Anhang Nr. 4: Übersicht Zwischenprüfungen - Stand: 31.03.2020	52

A. Einleitung

Die Strukturierung und der Aufbau des Jurastudiums variieren bundesweit von Universität zu Universität sehr stark. Schon innerhalb der Bundesländer sind die Unterschiede der Studienmodalitäten hoch. Dadurch müssen die Studierenden bereits landesintern häufig unterschiedliche Ansprüche erfüllen und der Studienverlauf kann sich stark unterscheiden.

Bereits auf der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. November 2016 hat sich der Koordinierungsausschuss mit der Harmonisierung des Jurastudiums befasst. Der Fokus wurde hier vor allem auf die Ausgestaltung des Pflichtfachstoffes und des Schwerpunktbereiches gesetzt.¹ Infolgedessen wurde auf der Ansprechpartner:innentagung vom 16. bis 18. November 2018 in Göttingen der Workshop „Alternativer Harmonisierungsbericht“ angeboten. Der Workshop setzte sich gezielt mit Themen auseinander, welche der Harmonisierungsbericht des Koordinierungsausschusses nicht beinhaltete. Diese Bereiche waren: Zwischenprüfungen, Zugelassene Hilfsmittel (im ersten Staatsexamen), Pflichtpraktika und die Anzahl der Klausuren im ersten Staatsexamen.²

Basierend auf diesem Workshop setzte sich der Arbeitskreis Alternativer Harmonisierungsbericht in dem Geschäftsjahr 2019/20 mit den Themenbereichen (Examen, Hilfsmittel im Examen, Praktika und Zwischenprüfungen) intensiv auseinander.

In dem Bereich „erstes Staatsexamen“ wird der Fokus auf die Prüfungstermine, die Anzahl der Klausuren, die Gewichtung und die inhaltliche Gestaltung der mündlichen Prüfung sowie die Freiversuchsregelung für die Erste Juristische Prüfung (1. Staatsexamen) gelegt.

Für die Erarbeitung des Bereiches „Praktik“ waren die möglichen Stationen, die Anzahl und Teilbarkeit und die Absolvierung der Praktika in der vorlesungsfreien Zeit, maßgeblich.

Um den Themenbereich „Zwischenprüfungen“ einfacher zu erörtern, wurde dieser in die Harmonisierung innerhalb der Bundesländer und in die bundesweite Harmonisierung untergegliedert. Hierbei wurde der Schwerpunkt auf den Zwischenprüfungsaufbau per se gelegt, so dass die Voraussetzungen für das Grundstudium hier außen vorgelassen wurden.

Der Arbeitskreis hat auch Harmonisierungs-Vorschläge ausgesprochen, welche vor allem der Verbesserung des Jura-Studiums dienen und Chancengleichheit für die Studierenden bewirken sollen.

¹ Gesamtbericht aus 2017 (KOA): <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/2017-10-02-Gesamtbericht-endg%E2%94%9C%E2%95%9Dltige-Fassung-1.pdf>, S. 1 (Stand: 30.04.2020).

² BRF, Tagungsbericht Herbst-APT 2018, S. 12 f.

B. Das erste Staatsexamen

Mit dem Ablegen der ersten juristischen Staatsprüfung („Erstes Examen“) endet der universitäre Teil der juristischen Ausbildung. In § 5a DRiG hat der Bundesgesetzgeber einheitliche Rahmenbedingungen für das Studium und die Absolvierung des Ersten Examens geschaffen. Geregelt werden neben der Studiendauer jedoch lediglich der grobe Inhalt der Hauptfächer sowie die zu vermittelnden Kernkompetenzen. Alles weitere wird den Landesgesetzgebern zur Regelung überwiesen, § 5a Abs. 4 DRiG. Daher divergieren die Examensbedingungen in den unterschiedlichen Bundesländern zum Teil stark.

Als staatliche Abschlussprüfung ist das Erste Examen für Studierende von enormer Bedeutung. Die Forderung nach einem hohen Maß an Vergleichbarkeit wird in diesem Bereich daher besonders laut. Im folgenden Abschnitt sollen einzelne Aspekte der Examensorganisation beleuchtet und in einen Ländervergleich gesetzt werden. In einem weiteren Schritt wird für jeden Aspekt eine studierendenfreundliche Empfehlung herausgearbeitet und der Bedarf einer einheitlichen Lösung (Harmonisierungsbedarf) bestimmt. Im Sinne des Konzepts einer einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Staatsprüfung wird lediglich die Prüfung des staatlichen Pflichtfachteils untersucht.

I. Angebot an Prüfungsterminen

1. Aktueller Stand

Bereits die Anzahl der jährlich angebotenen Prüfungstermine variiert stark. Zehn der 16 Bundesländer bieten pro Jahr zwei Möglichkeiten zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung an. Dabei liegen die Termine in aller Regel jeweils sechs Monate auseinander. Weniger als zwei Termine werden in keinem Bundesland angeboten. In Hessen besteht die Möglichkeit in den Monaten Februar, Juni, August und Oktober die Prüfungen abzulegen.³ Es folgt Niedersachsen mit vier Terminen pro Jahr. Die höchste Anzahl an Prüfungsterminen bieten Hamburg (sechs Termine) und Nordrhein-Westfalen (zehn Termine).⁴

³ Justizprüfungsamt Hessen: <https://justizpruefungsamt.hessen.de/sites/justizpruefungsamt.hessen.de/files/Termine%202020.pdf> (Stand: 16.05.2020).

⁴ Daten von 2013: Online-Zeitschrift für Jurastudium, Staatsexamen und Referendariat: <http://www.juraexamen.info/juraexamen-in-deutschland-wo-ist-es-einfach-wo-ist-es-schwer-ein-landervergleich/> (Stand: 20.04.2020).

2. Empfehlung

Die Möglichkeit zwischen vielen angebotenen Prüfungsterminen wählen zu können, bietet ein hohes Maß an Flexibilität und hilft bei der Abstimmung mit den individuellen Lernplänen. Eine zielgerichtete Prüfungsvorbereitung unter Berücksichtigung des eigenen Lerntyps wird so begünstigt. Aus Studierendensicht ist ein großes Angebot an Prüfungsterminen daher grundsätzlich zu befürworten.

Begründet liegt das Auseinandergehen der aktuellen Prüfungsangebote jedoch hauptsächlich in den unterschiedlichen organisatorischen Anforderungen des jeweiligen Bundeslands, wie schon die jährlichen Examensstatistiken zeigen. Während 2017 in Nordrhein-Westfalen über 3000 Kandidat:innen geprüft wurden,⁵ legten im selben Jahr in Bremen, in Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland und in Thüringen weniger als 200 Personen die staatliche Pflichtfachprüfung ab.⁶ Eine höhere Anzahl an Prüfungskandidat:innen erfordert naturgemäß ein breiteres Angebot an Prüfungsmöglichkeiten. Zudem schwankt die Anzahl der zu erwartenden Prüflinge in jedem Jahr. Nicht zuletzt ist die Festsetzung der Prüfungstermine von den örtlichen Gegebenheiten und administrativen Kapazitäten der Prüfungsämter abhängig.

Es empfiehlt sich daher, die Anzahl der angebotenen Prüfungstermine weiterhin auf die Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes abzustimmen. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte das Angebot an Prüfungsmöglichkeiten jedoch ausgereizt werden.

3. Harmonisierungsbedarf

Eine Angleichung der Prüfungsterminanzahlen erfordert einen hohen Aufwand, bringt den Studierenden jedoch keine besonders schwerwiegenden Vorteile. Trotz der großen Unterschiede ist der Harmonisierungsbedarf hinsichtlich des Angebots an Prüfungsterminen daher als gering einzustufen.

II. Anzahl der abzuleistenden Aufsichtsarbeiten

1. Aktueller Stand

Die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten bildet den „Löwenanteil“ der staatlichen Pflichtfachprüfung. In beinahe allen Bundesländern wird von den Prüfungskandidat:innen die

⁵ Justizportal NRW: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/statistiken/1_jur/2018/Ergebnisse-der-staatlichen-Pflichtfachpruefung-des-Jahres-2018.pdf (Stand: 20.04.2020).

⁶ Bundesamt für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand: 20.04.2020).

Bearbeitung von sechs Aufsichtsarbeiten verlangt. Einzig in Berlin und Brandenburg, die einem gemeinsamen Prüfungsamt unterstellt sind, werden sieben Klausuren angefertigt.

Die Kernfächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht werden in getrennten Klausuren abgefragt wobei, mit Ausnahme Thüringens, das Prüfungsfach der jeweiligen Arbeit dem Prüfling zuvor bekannt ist.⁷ Zumeist werden drei Aufgaben aus dem Bereich des Zivilrechts, zwei Aufgaben aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und eine Aufgabe aus dem Bereich des Strafrechts gestellt.⁸ In Berlin und Brandenburg behandeln drei Aufgaben zivilrechtliche, zwei Aufgaben öffentlich rechtliche und zwei Aufgaben strafrechtliche Themen, § 5 Abs. 3 JAO. In Sachsen-Anhalt werden je zwei Aufsichtsarbeiten pro Rechtsgebiet gestellt, § 16 Abs. 3 JAPrVO. Eine feine Besonderheit gilt in Bremen und Hessen: Dort wird in einer Aufsichtsarbeit des Zivilrechts ausdrücklich Stoff aus dem Bereich der zivilrechtlichen Nebengebiete abgefragt.⁹

2. Empfehlung

Zur Schaffung einer möglichst hohen Vergleichbarkeit und Chancengleichheit, empfiehlt der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) die bundeseinheitliche Anfertigung von sechs Aufsichtsarbeiten. Im Sinne unterschiedlicher praktischer Relevanz und des unterschiedlichen Stoffumfangs sollte eine Aufteilung in je drei Aufgaben aus dem Bereich des Zivilrechts, zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht und eine Aufgabe aus dem Strafrecht angestrebt werden.¹⁰

Im Sinne der Vorhersehbarkeit und einer gezielten Vorbereitung, muss für den Prüfling rechtzeitig erkennbar sein, aus welchem Rechtsgebiet die jeweilige Aufsichtsarbeit stammt. In dieser Hinsicht müssen die Examensbedingungen vor allem in Thüringen angepasst werden. Ob eine der Aufsichtsarbeiten des Zivilrechts allein den Nebengebieten gewidmet wird, ist den Ländern zu überlassen.

3. Harmonisierungsbedarf

Nur wenige Bundesländer weichen aktuell von den genannten Empfehlungen ab. Die Nachteile, die Studierende aufgrund dieser Abweichungen treffen sind jedoch enorm, wenn beachtet wird,

⁷ Bei der sechsten Aufsichtsarbeit handelt es sich nach Wahl des Prüfungsamtes um eine Aufgabe aus dem Zivil- oder aus dem Strafrecht; § 20 Abs. 2 Nr. 4 ThürJAPO.

⁸ So in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein.

⁹ § 18 Abs. 2 Nr. 1 JAPG (Bremen); § 13 Abs. 2 JAG (Hessen).

¹⁰ Vgl. hierzu Beschluss des BRF: KI15-VII-1.

dass die schriftlichen Aufsichtsarbeiten den Hauptteil der oft allesentscheidenden staatlichen Pflichtfachprüfung ausmachen. Der Harmonisierungsbedarf ist daher als mittelmäßig einzustufen.

III. Gewichtung der mündlichen Prüfung

1. Aktueller Stand

Neben der Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten muss für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung in allen Bundesländern eine mündliche Prüfung absolviert werden. Die Gewichtung des Anteils der mündlichen Prüfung für die Bildung der Gesamtnote variiert in den Ländern aktuell zwischen 25 %¹¹ und 40 %¹². Die durchschnittliche Gewichtung beträgt 32,85 %.

2. Empfehlung

Die objektive Bewertung einer Leistung im Rahmen einer mündlichen Prüfung erscheint oft schwieriger als eine solche im Rahmen einer Aufsichtsarbeit. Die Gefahr des unterbewussten Einflusses sachfremder Erwägungen besteht in erhöhtem Maße.¹³ Zudem besteht bei einer mündlichen Prüfung nicht die Möglichkeit, Wissen und Verständnis in hohem Umfang und hinreichender Tiefe abzufragen. Die schriftlichen Prüfungen stellen daher das geeignetere Mittel zur Bewertung der juristischen Fähigkeiten dar. Aus diesem Grund darf die Gewichtung der mündlichen Prüfung nicht außer Verhältnis zu der der Aufsichtsarbeiten stehen.

Es wird daher dem Beschluss des BRF aus dem Jahr 2017 folgend¹⁴ eine Gewichtung der mündlichen Prüfung mit maximal einem Drittel der Gesamtnote empfohlen.

3. Harmonisierungsbedarf

Aktuell gewichten Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Leistungen der mündlichen Prüfung mit mehr als einem Drittel. Eine Anpassung würde tausende Studierende betreffen. Der Grad des Einflusses der mündlichen Prüfung auf die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung ist immens und die Regelungen der einzelnen Länder divergieren stark. Es ist von einem mittleren Harmonisierungsbedarf auszugehen.

¹¹ § 34 Abs. 2 S. 2 JAPO (Bayern); § 22 Abs. 2 S. 1 HmbJAG (Hamburg).

¹² § 18 Abs. 3 S. 2 JAG (Nordrhein-Westfalen); § 23 Abs. 1 JAPrVO (Sachsen-Anhalt).

¹³ Vgl. für den Faktor geschlechtlicher Unterschied: BRF/Blanke/Huschke/Doepmann, Gutachten: Frauen in der juristischen Ausbildung, S. 13 f.

¹⁴ Vgl. hierzu Beschluss des BRF: MA17-VI-4.

IV. Ausgestaltung der mündlichen Prüfung

1. Aktueller Stand

Die Ausgestaltung der mündlichen Prüfung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung divergiert in vielerlei Hinsicht.

Die Höchstanzahl von Prüflingen, die gemeinsam geprüft werden können, liegt in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein bei fünf.¹⁵ Maximal vier Personen können in Hamburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt gleichzeitig geprüft werden.¹⁶ Allein in Nordrhein-Westfalen können bis zu sechs Prüfungskandidat:innen zu einer Prüfung geladen werden, § 15 Abs. 1 JAG. Hessen, Niedersachsen und Thüringen sehen keine Höchstanzahl vor, geben die regelmäßige Kandidat:innenanzahl pro Prüfung aber mit fünf an.¹⁷

In allen Bundesländern findet ein Prüfungsgespräch statt, in welchem die drei Kernfächer zu gleichen Teilen abgeprüft werden. In Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich ein themenbezogener Vortrag verlangt.¹⁸ Die Länge dieses Vortrags beträgt zehn bis zwölf Minuten. Dem Prüfling wird das Thema des Vortrags am Prüfungstag mitgeteilt und eine Vorbereitungszeit von einer Stunde gewährt.

Die Zeit für das Prüfungsgespräch variiert im Ländervergleich stark zwischen 30 Minuten¹⁹ und 60 Minuten²⁰ pro Prüfling. Im Durchschnitt ergibt sich eine Prüfungsdauer von 42,25 Minuten.

2. Empfehlung

Die mündliche Prüfung ist allgemein hin als Verständnisprüfung zu werten.²¹ Um den Prüflingen die bestmögliche Chance zu bieten ihr Verständnis in den einzelnen Fächern unter Beweis zu stellen, muss eine ausreichende Prüfungsdauer vorgesehen werden. Zu beachten ist dabei, dass das Prüfungsgespräch in aller Regel in drei Einzelprüfungen aufgeteilt wird (je eine Teilprüfung im

¹⁵ § 17 Abs. 4 S. 1 JAPrO (Baden-Württemberg); § 32 Abs. 3 S. 2 JAPO (Bayern); § 9 Abs. 3 S. 2 JAO (Berlin und Brandenburg); § 22 Abs. 4 S. 2 JAPG (Bremen); § 20 Abs. 2 S. 2 JAPO (Mecklenburg-Vorpommern); § 7 Abs. 3 S. 2 JAPO (Rheinland-Pfalz); § 12 Abs. 3 S. 1 JAO (Saarland); § 18 Abs. 1 JAVO (Schleswig-Holstein).

¹⁶ § 19 Abs. 4 HmbJAG (Hamburg); § 26 Abs. 2 S. 3 SächJAPO (Sachsen); § 21 Abs. 5 S. 1 JAPrVO (Sachsen-Anhalt).

¹⁷ § 7 Abs. 2 JAO (Hessen); § 23 Abs. 1 S. 1 NJAVO (Niedersachsen); § 23 Abs. 3 ThürJAPO (Thüringen).

¹⁸ § 9 Abs. 2 JAO (Berlin und Brandenburg); § 20 Abs. 1 S. 3 HmbJAG (Hamburg); § 15 Abs. 4 JAG (NRW).

¹⁹ In Baden-Württemberg: § 17 Abs. 4 JAPrO; in Hamburg § 20 Abs. 3 S. 2 HmbJAG; in Nordrhein-Westfalen: § 15 Abs. 5 JAG.

²⁰ In Niedersachsen: § 23 Abs. 1 S. 1 NJAVO; in Sachsen-Anhalt: § 21 Abs. 4 JAPrVO.

²¹ So ausdrücklich festgelegt in diversen Prüfungsordnungen, vgl. z.B.: § 32 Abs. 1 S. 2 JAPO (Bayern), § 23 Abs. 1 ThürJAPO (Thüringen).

Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht). Bei einer Gesamtprüfungsdauer von insgesamt 30 Minuten pro Kandidat:in, entfällt pro Teilprüfung für jede Person ein Redeanteil von maximal zehn Minuten. Diese Zeit reicht kaum aus, um mehrere Fragen derart zu stellen und beantworten zu lassen, dass sich der:die Prüfer:innen ein umfassendes Bild vom juristischen Verständnis des Prüflings machen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass die Prüfungszeit durch die Stellung eines Sachverhalts und Ausführungen von Seiten der Mitglieder der Prüfungskommission im Einzelfall erheblich verringert wird. Auch kann kaum garantiert werden, dass auf alle Kandidat:innen die gleiche Redezeit entfällt. Um diesen, freilich nicht gänzlich zu verhindernden, Gefahren ein Stück weit entgegenzuwirken, sollte die Prüfungsdauer zumindest in den Bundesländern, die lediglich 30 Minuten pro Prüfling vorsehen angehoben werden. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen ausreichender Redezeit für die Kandidat:innen und einem noch konzentrationsförderlichem Prüfungszeitraum zu erreichen, wird eine Gesamtprüfungsdauer von mindestens 40 Minuten pro Prüfling empfohlen. Diese Mindestzeit wird auch empfohlen, da lediglich in sechs Bundesländern eine geringere Redezeit, also unter 40 Minuten pro Prüfling, erlaubt ist.²² Durch eine bundesweite Anpassung wird die Chancengleichheit der Kandidat:innen erhöht. Anpassungsbedarf bestünde demnach vor allem in den Flächenbundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, aber auch in Hamburg, Hessen und Sachsen.

Aus ähnlichen Gründen ist die Anzahl der gleichzeitig zu prüfenden Personen möglichst gering zu halten. Eine sehr hohe Anzahl an Prüfungskandidat:innen beeinträchtigt die Konzentration der Prüflinge sowie die Entwicklung eines lebendigen und flüssigen Prüfungsgesprächs. Zudem dürfte es für die Kandidat:innen erheblich schwieriger sein bei den Prüferenden einen positiven Eindruck zu hinterlassen, wenn sie in einen unmittelbaren Vergleich zu vielen Kommiliton:innen gesetzt werden. Eine solche Vergleichssituation ist zum einen gerade Sinn und Zweck einer mündlichen Prüfung, wirkt sich zum anderen aber besonders negativ für zurückhaltende Prüflinge aus. Aus diesen Gründen ist eine Prüflingsanzahl von maximal vier Personen zu befürworten.²³

Zur objektiveren Erfassung der Prüfungsleistungen und zur Stärkung der Schlüsselqualifikationen, ist die Durchführung eines Vortrages als eigenständiger und zusätzlicher Teil der mündlichen Prüfung zu befürworten.²⁴ Einem solchen Vortrag sollte eine Dauer von mindestens zehn Minuten zukommen. Diese Leistung sollte zusätzlich zum Prüfungsgespräch erbracht werden.

²² Siehe Anhang Nr. 1

²³ Vgl. hierzu auch Beschluss des BRF: PA16-III-6.

²⁴ Vgl. hierzu auch Beschluss des BRF: HH12-II-1.

3. Harmonisierungsbedarf

Die mündlichen Prüfungen unterscheiden sich in den einzelnen Ländern in mehrerlei Hinsicht erheblich. Aufgrund der Tatsache, dass der Verdacht mangelnder Vergleichbarkeit und einer unfairen Bewertung im Rahmen von mündlichen Prüfungen in besonderem Maße besteht, ist der Harmonisierungsbedarf hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der mündlichen Prüfungen für die staatliche Pflichtfachprüfung als mittel bis hoch zu bewerten.

V. Freiversuchsregelung und Notenverbesserung

1. Aktueller Stand

Die Möglichkeit der Absolvierung eines Freiversuchs („Freischuss“) stellt eine Besonderheit der juristischen Pflichtfachprüfung dar. Eine Freiversuchsregelung zeichnet sich dadurch aus, dass der etwaige Prüfungsversuch bei Nichtbestehen der Prüfung als nicht unternommen gilt. Alle 16 Bundesländer sehen in ihren Prüfungsordnungen die Möglichkeit der Unternehmung eines Freiversuchs vor. In aller Regel muss sich der Prüfling hierfür zur Absolvierung der staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens nach dem achten Fachsemester melden, wobei für die Berechnung der Semesteranzahl jeweils verschiedene Ausnahmetatbestände greifen. Abweichend hiervon wird in Hamburg ein Freiversuch bei Stellung eines Zulassungsantrags spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters, bzw. einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters gewährt, § 26 Abs. 1 S. 1 HmbJAG. Die entsprechende Prüfung kann somit unter Umständen auch später als nach Ende des achten Semesters oder zwölften Trimesters abgelegt werden. Eine weitere Besonderheit sieht die Prüfungsordnung von Schleswig-Holstein vor. Die Absolvierung eines Freiversuchs nach dem achten Fachsemester ist danach nur unter der Bedingung, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits abgelegt wurde möglich. Wurde die Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht vollständig absolviert, kann ein Freiversuch nur bis spätestens nach dem siebten Fachsemester unternommen werden, § 22 Abs. 1 JAVO.

Wesentlich größere Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen hinsichtlich der Frage, ob eine Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung unabhängig von der Wahrnehmung des Freiversuchs möglich ist. In sechs Bundesländern besteht eine solche Möglichkeit.²⁵ In Baden-Württemberg wird ein Verbesserungsversuch zwar unabhängig von der Wahrnehmung des Freiversuchs, jedoch nur bei Wahrnehmung des regulären Erstversuch spätestens

²⁵ § 15 Abs. 1 S. 1 JAPO (Bayern); § 27 Abs. 1 S. 1 JAPG (Bremen); § 27 Abs. 1 S. 1 JAPO (Mecklenburg-Vorpommern); § 19 Abs. 1 S. 1 NJAG (Niedersachsen); § 5 Abs. 6 S. 1 JAG (Rheinland-Pfalz); § 27 Abs. 1 S. 1 JAPrVO (Sachsen-Anhalt).

nach dem zehnten Fachsemester gewährt, § 23 Abs. 1 S. 1 JAPrO. Die weiteren neun Bundesländer sehen einen Versuch zur Notenverbesserung nur nach bestandem Freiversuch vor.²⁶

2. Empfehlung

Die Möglichkeit eines Versuchs zur Notenverbesserung hat für Studierende eine besondere Bedeutung. In Anbetracht der Tatsache, dass der Abschluss eines langjährigen Studiums zu einem ganz überwiegenden Teil von wenigen Klausuren und einer kurzen mündlichen Prüfung abhängt, wird von vielen Studierenden negativ aufgefasst.²⁷ Die Gewissheit, dass bei einem Spontanversagen im Examen die Möglichkeit der Wiederholung auch besteht, wenn die die Prüfung im Ganzen noch bestanden wird wirkt diesen Ängsten positiv entgegen. Da die beschriebene Drucksituation nicht nur bei Freiversuchsteilnehmern besteht, muss ein Zweitversuch zur Notenverbesserung auch nach Bestehen des ersten regulären Versuchs unabhängig von der Wahrnehmung des Freiversuchs möglich sein.²⁸ Hierfür spricht auch die Gefahr, dass Studierende im Willen der Erhaltung des „Verbesserungsversuchs“ versucht sind den Freischuss wahrzunehmen, obwohl noch keine ausreichende Vorbereitung stattgefunden hat. Es bestehen starke Bedenken, ob ein solcher Anreiz zur mehrheitlichen Absolvierung des ersten Versuchs bereits zwei Semester vor Ende der Regelstudienzeit erstrebenswert ist. Dennoch ist es erfreulich, dass die prinzipielle Möglichkeit eines Freiversuchs in allen Bundesländern besteht. Eine erfolgreiche Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung ist in hohem Maße von individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten anhängig. Ein Patentrezept für den optimalen Zeitpunkt der Absolvierung der Prüfung gibt es nicht. Den Studierenden muss die Wahrnehmung von Freiversuch und Notenverbesserungsversuch und damit die Wahl ihres Prüfungstermins überlassen bleiben. In Anbetracht der bundesgesetzlichen Erhöhung der Regelstudienzeit von neun auf zehn Semester muss jedoch geprüft werden, ob die Gewährung des Freiversuchs nach dem achten Fachsemester noch sachgemäß ist.²⁹

Den Ländern, die eine Wiederholung der Pflichtfachprüfung nur nach absolviertem Freiversuch vorsehen, ist eine Änderung dieser Regelung zu empfehlen.

3. Harmonisierungsbedarf

Unterschiede im Ländervergleich die den Freiversuch und den Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung betreffen, sind aufgrund des direkten Einflusses auf die zur Verfügung stehenden

²⁶ § 14 Abs. 1 S. 1 JAO (Berlin und Brandenburg); § 27 Abs. 1 S. 1 HmbJAG (Hamburg); § 21 Abs. 4 S. 1 JAG (Hessen); § 26 Abs. 1 S. 1 JAG (Nordrhein-Westfalen); § 14 Abs. 1 S. 1 JAO (Saarland); § 31 Abs. S. 1 SächsJAPO (Sachsen); § 23 Abs. 1 S. 1 JAVO (Schleswig-Holstein); § 29 Abs. 4 S. 1 ThürJAPO (Thüringen).

²⁷ Vgl. BRF/Brinkmann, Borchers, Drosten u.a., Abschlussbericht Absolventenbefragung 2018, S. 43, Abb. 64.

²⁸ Vgl. hierzu Beschluss des BRF: PA16-III-1.

²⁹ Vgl. Drucksache 19/8581 vom 20.03.2019.

Prüfungsversuche aus Studierendensicht als besonders problematisch einzustufen. Es besteht ein hoher Harmonisierungsbedarf.

C. Hilfsmittel im Examen

I. Unterschiede

In Deutschland sind in sechs Bundesländern nach dem aktuellen Stand (31.03.2020) Unterstreichungen sowie Paragraphenverweisungen zulässig, in drei Bundesländern nur Unterstreichungen zulässig und in sieben Bundesländern sind keinerlei Markierungen erlaubt (Anhang Nr.2). Weiter sind in zehn Bundesländern Register mit Gesetzesbezeichnungen zulässig, in zwei Bundesländern Register mit Gesetzes- und Paragraphenbezeichnung zulässig und in vier Bundesländern keinerlei Register erlaubt (Anhang Nr. 2).

Die sechs Bundesländer, in welchen Unterstreichungen und Kommentierungen erlaubt sind, sind Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.³⁰ Die Markierungen im Text sind häufig auf „einfache“ Unterstreichungen beschränkt, in Bayern bspw. darf dafür nur ein Bleistift verwendet werden.³¹ Die Verweisungen werden häufig nur in einer begrenzten Anzahl erlaubt (bspw. Niedersachsen erlaubt fünf Verweisungen je Seite³²). In Baden-Württemberg sind Kommentierungen unbegrenzt erlaubt.³³

In drei Bundesländern sind nur Unterstreichungen zulässig. Diese sind: Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland.³⁴

Hilfsmittel in Form von Unterstreichungen und Verweisungen sind in folgenden Bundesländern nicht zulässig: Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen.³⁵

³⁰ Siehe Anhang Nr.2 (Auflistung).

³¹ Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS) -Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Stand: 16.10.2008), 4.1 (Stand: 31.03.2020).

³² Merkblätter für die Pflichtfachprüfung; Liste der zugelassenen Hilfsmittel (Stand: Februar 2019), VI. (Stand: 31.03.2020).

³³ Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, zur Zweiten juristischen Staatsprüfung, zur Prüfung für die Laufbahn des Rechtspflegers und zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Baden-Württemberg (Stand: Februar 2019), unter B, 2.(Stand: 31.03.2020).

³⁴ Siehe Anhang Nr.2 (Auflistung).

³⁵ Siehe Anhang Nr.2 (Auflistung).

Die Bundesländer, in welchen Register aber nur mit Gesetzesbezeichnungen zulässig sind, sind Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.³⁶ In den Bundesländern Berlin und Brandenburg werden neben der Benutzung von Registern auch Heft- und Markierungsstreifen sowie Klebezettel für die Gesetzesbezeichnungen aufgeführt.³⁷

In den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern ist es erlaubt, dass die Register sowohl Gesetzes- als auch Paragraphenbezeichnung enthalten.³⁸

Die vier Bundesländer, die keine Register erlauben sind Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.³⁹

II. Empfehlung

Der Arbeitskreis empfiehlt hier eine Teilharmonisierung auf Bundesebene. Um eine Negativharmonisierung zu verhindern, sollte mindestens eine Maximalanzahl von 20 („zwanzig“) Kommentierungen je Doppelseite erlaubt werden, Unterstreichungen ebenfalls.

1. Nachteile

Ein Nachteil einer solchen Regelung könnte vor allem die schwere Kontrolle der Kommentierungen sein. Deshalb ist diese Empfehlung auch mit einem erhöhten Arbeitsaufwand für die betroffenen Universitäten und Prüfungsämter verbunden.

2. Vorteile

Durch die hohe Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung entsteht für die Studierenden vor allem in der Examensvorbereitung ein hoher

³⁶ Siehe Anhang Nr.2 (Auflistung).

³⁷ Hilfsmittel Berlin und Brandenburg: <https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.435407.php> (Stand: 18.05.2020).

³⁸ Zulässiger Inhalt Hilfsmittel Baden-Württemberg: <https://www.justiz-bw.de/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pr%C3%BCfungsamt/Hinweise%20zur%20Staatspr%C3%BCfung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Pr%C3%BCfung/Zul%C3%A4ssig%20Inhalt%20der%20Hilfsmittel%20gez.-%20Februar2019.pdf> (Stand: 18.05.2020), B., 2c); Hilfsmittelbekanntmachung EJS Bayern: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/hilfsmittelbekanntmachung_g%C3%BCltig_ab_1._september_2016_erstmals_im_termin_2016_2_.pdf (Stand: 18.05.2020), 4.3.

³⁹ Siehe Anhang Nr.2 (Auflistung).

psychischer Druck.⁴⁰ Durch das Erlauben von Kommentierungen könnte den Studierenden mehr Sicherheit in der Vorbereitungszeit gegeben werden.

Weiter sollte das Systemverständnis wichtiger sein als reines „auswendig lernen“. Der Studiengang Rechtswissenschaft soll das dogmatische Arbeiten an sich fördern. Durch das Erlauben von Kommentierungen können sich die Studierenden in der Prüfungsvorbereitung stärker auf das systematische Verständnis des Rechts und das dogmatische Arbeiten konzentrieren.

D. Praktikum

Während des Studiums müssen alle Jurastudierenden eine praktische Studienzeit ableisten, § 5a III DRiG. Diese muss, für alle gleich, in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und eine in den meisten Fällen (siehe Anhang Nr. 3) eine Länge von mindestens drei Monaten vorweisen. In Rheinland-Pfalz und Thüringen hingegen wird jeweils eine Länge von 13 Wochen verlangt.⁴¹ Die genaueren Ausgestaltungen der praktischen Studienzeit sind ansonsten in nahezu allen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

III. Aktueller Stand

Nach aktuellem Stand gibt es neben den wichtigen Unterschieden auch viele Gemeinsamkeiten zwischen den Bundesländern. Die zeitlichen Begrenzungen überschneiden sich (siehe Anhang Nr. 3) ebenso wie die Möglichkeit, Praktika im Ausland zu absolvieren⁴² zwischen vielen Universitäten. Dennoch gibt es in der einzelnen Ausgestaltung gravierende Unterschiede, die sich auf Studierende nachteilig auswirken.

IV. Stationen

1. Aktuelle Situation

Der größte Unterschied zwischen den Bundesländern findet sich in der Vorgabe, welche Stationen für die Studierenden in der praktischen Studienzeit abzuleisten sind. Die Vorgaben der einzelnen

⁴⁰ BRF/Sautter/Schirp/Derfler, Gutachten: Psychischer Druck im Jurastudium, S. 3 f.

⁴¹ § 2 III JAG (Rheinland-Pfalz); § 15 ThürJAPO (Thüringen).

⁴² An 13 Universitäten erlaubt (Ausnahmen: Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein), siehe Anhang Nr. 3.

Prüfungsordnungen reichen von einer genauen Angabe über Dauer und Station bis hin zur freien Auswahl der Stationen und der jeweiligen Dauer.

In sieben Bundesländern ist den Studierenden die Auswahl der Stationen gänzlich überlassen. Dabei haben die Studierenden abgesehen von der insgesamten Mindestdauer die Auswahl wo überall sie ihre praktische Studienzeit ableisten möchten. Die Bundesländer sind die folgenden: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt.⁴³ In den anderen Bundesländern sind die Stationen festgelegt.

In Niedersachsen sind drei Stationen abzuleisten. Dabei sollen die drei Bereiche Gericht, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft abgedeckt werden, § 14 NJAVO. In Nordrhein-Westfalen sind dabei zwei Stationen und die Bereiche Rechtspflege und Verwaltung abzudecken, § 8 JAG NRW. Auch in Thüringen sind zwei der drei Stationen festgelegt. Diese zwei Stationen müssen in dem Bereich Verwaltung an einem Gericht absolviert werden, § 15 I ThürJAPO.

Bayern hat dagegen eine weniger strikte Regelung. Hier müssen in den drei Monaten der praktischen Studienzeit zwei der drei Rechtsgebiete abgedeckt werden, § 25 I 3 JAPO.

In Hamburg wird wiederum verlangt, dass mindestens eine Station in Hamburg abgeleistet wird.⁴⁴

2. Probleme

Mit der aktuellen Situation ergeben sich für die Studierenden der Bundesländer, die in der praktischen Studienzeit engeren Vorgaben unterliegen aber auch für diejenigen, die den lockeren Regelungen unterliegen, diverse Probleme.

Die größten Probleme entstehen bei bundeslandübergreifenden Studienortwechseln. Bereits abgeleistete Praktika werden von den Justizprüfungsämtern im neuen Studienort teilweise nicht anerkannt.⁴⁵ In Bayern beispielsweise werden Praktika hingegen anerkannt, wenn sie den Bestimmungen von Bayern oder dem früheren Studienort entsprechen.⁴⁶ Gegebenenfalls geht den Studierenden viel Zeit verloren, da Praktika nachgeholt werden müssen und dies nur in der vorleistungsfreien Zeit möglich ist. Ein weiterer Nachteil der unterschiedlichen Regelungen ergibt sich in den Bundesländern mit strengeren Regelungen. In Nordrhein-Westfalen müssen beispielsweise

⁴³ § 5 II JAPrO (Baden-Württemberg); § 2 III JAO (Berlin und Brandenburg); § 3 I JAPO (Mecklenburg-Vorpommern); § 2 III JAG (Rheinland-Pfalz); § 19 II SächsJAPO; § 12 II JAPrVO (Sachsen-Anhalt).

⁴⁴ Universität Hamburg Informationsseite Pflichtpraktikum: <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studienablauf/praktika/pflichtpraktikum.html> (zuletzt aufgerufen: 26.06.2020).

⁴⁵ Beispiele: Nordrhein-Westfalen (Merkblatt: https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/09_sammlung/praktische_Studienzeit.pdf; Stand: 20.05.2020); Niedersachsen (teilweise Anerkennung, Merkblatt: file:///C:/Users/Rebekka%20Stapf/Downloads/MB_PraktStudZ_Feb16_2210-22.pdf; Stand: 20.05.2020).

⁴⁶ Informationen zur praktischen Studienzeit in Bayern: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/merkblatt_praktische_studienzeit.pdf (zuletzt aufgerufen: 20.05.2020).

alle Studierenden einen Teil der praktischen Studienzeit in der Verwaltung ableisten. Das hierbei entstehende Problem sind die teilweise sehr langen Wartezeiten auf Praktika, da dort zu wenige Praktikumsplätze für zu viele Studierende vorhanden sind. Ziel der Regelung soll es nicht sein die Studierenden in ihrem Studium aufzuhalten, sondern Erfahrungen aus der juristischen Praxis zu sammeln.

3. Lösungsmöglichkeiten

In diesem Teilbereich ist eine Harmonisierung dringend erforderlich. Gerade das Problem der Vergleichbarkeit und der Nichtanrechnung bei Studienortwechslern über die Ländergrenzen hinweg muss gelöst werden. Die durch den KOA angestrebte Vergleichbarkeit des Studiums, muss sich auch auf die praktische Studienzeit beziehen, da auch hier an nicht ganz offensichtlicher Stelle gravierende Unterschiede entstehen. An dieser Stelle ist die Lösung des Bundeslandes Bayern besonders anstrengenswert, § 25 JAPO: Hier müssen zwei von drei Rechtsgebieten in der dreimonatigen praktischen Studienzeit abgedeckt werden. Damit werden den Studierenden genug Möglichkeiten gegeben ihre Praktika frei zu gestalten, es ist auf der anderen Seite dennoch sichergestellt, dass sich die Studierenden einen weiten Überblick über ihre Berufsmöglichkeiten verschaffen und verschiedene Rechtsgebiete im Rahmen der praktischen Studienzeit kennenzulernen.

V. Anzahl und Teilbarkeit

Ein weiterer Faktor ergibt sich aus der teilweise möglichen Teilbarkeit der praktischen Studienzeit. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es grundsätzlich den Studierenden auf freiwilliger Basis möglich ist so viele Praktika wie sie möchten abzuleisten, dennoch ergibt sich allein ein Unterschied daraus, dass manche Bundesländer zwei und andere wiederum drei Praktika, mit einer Dauer von vier bzw. sechs Wochen verlangen.

In Bezug auf die Bundesländer⁴⁷, die drei Praktika verlangen, ergibt sich das Problem, dass diese in anderen Bundesländern teilweise nicht anrechenbar sind. Zum anderen können dann in anderen Bundesländern die auf die eigenen Regelungen eingestellt sind, keine Möglichkeiten für Praktika angeboten werden. Um Studierenden dieser Bundesländer auch die Wahl zu geben, wo sie ihre Praktika ableisten möchte sollten die dort bestehenden Regelungen dahingehend angepasst werden.

Die Kehrseite zur eben genannten Problematik, besteht bei den Bundesländern, die zwei Praktika voraussetzen. Grundsätzlich haben die Studierenden zwar dadurch noch mehr Zeit anderweitige

⁴⁷ Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Berufserfahrung zu sammeln, dennoch sind die Möglichkeiten aufgrund der niedrigen Anzahl an verfügbaren Praktikumsstellen und der vielen Studierenden begrenzt.

VI. Vorlesungsfreie Zeit

Festgelegt von § 5a III DRiG muss die gesamte praktische Studienzeit in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Da vom Bundesgesetzgeber festgelegt, gilt diese Regelung in allen Bundesländern. Hieraus ergibt sich das Problem, dass in kleinen Bundesländern mit vielen Studierenden ein Mangel an Praktikumsplätzen entstehen kann. Eine Änderung von § 5a III DRiG wäre eine gute Möglichkeit die praktische Studienzeit und die eigene Studienplanung von vielen Studierenden zu entzerren. Es wäre zum Beispiel möglich, die Regelung dahingehend zu öffnen, dass eines der Praktika auch innerhalb der Vorlesungszeit abgeleistet werden darf.

Die Betreuung der Praktikanten könnte deutlich entzerrt werden und die Einstellung über das gesamte Jahr besser verteilt werden. Diese Anpassung wäre zudem auch für die Studienortwechsler eine entgegenkommende Lösungsmöglichkeit. Für diese wäre es im Falle einer Nichtanrechnung deutlich einfacher ein fehlendes Praktikum nachzuholen, um dadurch ihre Studienplanung aufrechterhalten zu können. Genauso wird vielfach darauf hingewiesen, dass das Jurastudium ein Selbststudium ist. Das heißt es kann von den Studierenden erwartet werden, dass sie die Zeit, die sie für das Studium benötigen selbst so einteilen können, dass Praktika in der Vorlesungszeit auch möglich sind.

E. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfungsmodalitäten unterscheiden sich von Universität zu Universität nicht nur auf bundesweiter Ebene, sondern schon bereits innerhalb der Bundesländer stark. Um gleiche Verhältnisse und Standards zu schaffen, die nicht nur den Universitätswechsel erleichtern sollen, sondern auch eine faire Notenverteilung gewährleisten wird in Folgendem auf die Unterschiede eingegangen und Empfehlungen bzgl. der Harmonisierungen ausgesprochen. Des Weiteren werden aufgrund des großen Umfangs dieses Themenbereiches auf bundesweiter Ebene keine konkreten Empfehlungen ausgesprochen, dennoch die größten Unterschiede aufgezeigt und kritisiert. Wenn nicht anders aufgeführt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Universitäten den Studiengang mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung anbieten.

I. Harmonisierung innerhalb der Bundesländer

Eine Harmonisierung auf bundesweiter Ebene ist durch die zu vielen unterschiedlichen Prüfungsordnungen momentan kaum umsetzbar. Der Arbeitskreis empfiehlt, sich erst auf eine Harmonisierung und Gleichstellung des Aufbaus bzw. der Zusammensetzungen innerhalb der Bundesländer zu konzentrieren. Hier wird der Fokus vor allem auf die Anzahl der Klausuren gelegt, da hier der Hauptunterschied liegt.

Im Folgenden werden zuerst die unterschiedlichen Zusammensetzungen der Zwischenprüfungen jeder Universität einzeln ausgeführt. Anschließend wird für jedes Bundesland eine separate Empfehlung der Harmonisierungsmöglichkeiten ausgesprochen.

1. Baden-Württemberg

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aus der Zwischenprüfungsordnung⁴⁸ der Fakultät (Stand: 01.04.2013) kann entnommen werden, dass drei sog. „Übungen für Anfänger“ für das Bestehen der Zwischenprüfung verlangt werden. Diese beinhalten jeweils eine Aufsichtsarbeit sowie eine schriftliche Hausarbeit. Es muss eine Übung in dem Fachbereich Bürgerliches Recht, eine in Öffentlichem Recht und eine Übung in Strafrecht erfolgreich abgeschlossen werden. Des Weiteren wird für das Bestehen der Zwischenprüfung zusätzlich verlangt, dass eine Klausur in einem Grundlagenfach erfolgreich absolviert wurde.

bb) Universität Heidelberg

Auch hier werden, wie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zum erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung drei absolvierte Übungen für Anfänger verlangt (Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg⁴⁹, Stand: 22.12.2008, letzte Änderung: 24.06.2011). Diese bestehen auch aus einer Aufsichtsarbeit und einer schriftlichen Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht sowie Strafrecht. Weitere Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung sind hier nicht verlangt.

⁴⁸ Zwischenprüfungsordnung Freiburg: <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt/downloads/gesetze-und-po/altrecht/zwischenpruefungsordnung/view?searchterm=zwischenpr%C3%BCfun> (Stand: 23.03.2020).

⁴⁹ Zwischenprüfungsordnung Heidelberg: https://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/zwischenpruefung_recht.pdf (Stand: 23.03.2020).

cc) Universität Konstanz

Aus der Zwischenprüfungsordnung⁵⁰ der Universität Konstanz (Stand: 04.04.2008, letzte Änderungen: 16.03.2011, 20.03.2012 und 20.01.2016) kann entnommen werden, dass für das Bestehen der Zwischenprüfung neun Aufsichtsarbeiten und eine schriftliche Hausarbeit absolviert werden müssen. Die neun Aufsichtsarbeiten werden wie folgt unterteilt: vier Klausuren müssen in dem Rechtsgebiet Bürgerliches Recht, drei in Öffentlichem Recht und zwei in Strafrecht abgeschlossen werden. Das Rechtsgebiet der Hausarbeit kann gewählt werden.

dd) Universität Mannheim

An der Universität Mannheim wird neben dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung der Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./ Staatsexamen) mit abgeschlossen. Deshalb sind in der Zwischenprüfungsordnung⁵¹ (Stand: 07.02.2011, letzte Änderungen: 20.03.2014, 30.06.2015 und 21.06.2018) auch Module enthalten, die nicht in den Fachbereich des Studiengangs Rechtswissenschaft fallen. Für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung müssen hier die Teilklausur 1 im Modul „Zivilrecht 2“, eine Aufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht sowie drei Aufsichtsarbeiten in dem Modul „BWL 1“ (Marketing, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Management) bestanden werden. Da sich hier die Zusammensetzung der Zwischenprüfung durch den Kombinationsstudiengang grundlegend von dem Aufbau der anderen Universitäten unterscheidet, wird hier keine Empfehlung für eine Harmonisierung ausgesprochen.

ee) Eberhard Karls Universität Tübingen

In der Zwischenprüfungsordnung⁵² (Stand: 01.10.2012) wird für das Bestehen der Zwischenprüfung das Absolvieren von drei Übungen für Anfänger vorausgesetzt. Diese Übungen beinhalten jeweils zwei Aufsichtsarbeiten und eine schriftliche Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht. Es müssen nur jeweils eine der zwei angebotenen Aufsichtsarbeiten in den drei Rechtsgebieten bestanden werden.

⁵⁰ Zwischenprüfungsordnung Konstanz: https://www.jura.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/65623/0/6a921e3d41625b01cf154c745942229b2e00015d/ZwiPrOJuramitAenderungJan2016.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵¹ Zwischenprüfungsordnung Mannheim: https://www.uni-mannheim.de/media/Universitaet/Dokumente/Studienbueros/Pruefungsordnungen/jura/PO_Kombinationsstudiengang_Rechtswissenschaft_JuSPO_2011_4Satzung.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵² Zwischenprüfungsordnung Tübingen: <https://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studpro20152> (Stand: 23.03.2020).

b. Leitfaden Klausuren

Innerhalb Baden-Württembergs sind die Unterschiede der Klausuren nicht sehr groß. Auffällig ist nur, dass die Universität Konstanz nicht drei Klausuren (bspw. im Rahmen der Übungen für Anfänger) verlangt, sondern neun Aufsichtsarbeiten (Zusammensetzung s.o.). Der Arbeitskreis empfiehlt im Hinblick auf eine Harmonisierung auf Bundesland-Ebene folgendes: die Universität Konstanz kann weiterhin neun Klausuren anbieten, jedoch sollen nur drei bis sechs (maximale Anzahl) der Aufsichtsarbeiten für das Bestehen der Zwischenprüfung relevant sein. Dadurch kann auch ein größerer Fokus auf die Ausarbeitung schriftlicher Hausarbeiten gelegt werden.

c. Hausarbeiten

Der Unterschied zwischen den Universitäten ist auch hier sehr gering. Lediglich an der Universität Konstanz wird eine, nicht drei Hausarbeiten wie bei den anderen Universitäten, verlangt. Auch hier empfiehlt der Arbeitskreis eine Anhebung auf drei Hausarbeiten, da dies schon überwiegen innerhalb Baden-Württembergs gefordert wird. Außerdem ist es von Vorteil in jedem der drei großen Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) eine Hausarbeit zu verlangen, da die Studierenden so wissenschaftliches und didaktisches Arbeiten erproben.

2. Bayern

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Universität Augsburg

Die Zwischenprüfung setzt sich nach der Zwischenprüfungsordnung⁵³ der Universität Augsburg (Stand: 07.08.2000, letzte Änderungen: 07.11.2002, 12.11.2002) aus drei Aufsichtsarbeiten in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie einer Klausur in einem Grundlagenfach. In den Rechtsgebieten muss somit jeweils eine Aufsichtsarbeit erfolgreich absolviert werden.

bb) Universität Bayreuth

Auch an der Universität Bayreuth werden gemäß der Zwischenprüfungsordnung⁵⁴ (Stand: 15.09.2000, letzte Änderung: 10.07.2003) für die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung

⁵³ Zwischenprüfungsordnung Augsburg: https://www.zv.uni-augsburg.de/sammlung/download/1_Rechtssammlung_neu/Konsolidierungen/Jura/Studiengaenge/Staatsexamen/Zwischenpruefungsordnung/L-168-1-002.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵⁴ Zwischenprüfungsordnung Bayreuth: https://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/vor_2004/2003-07-10--01.pdf (Stand: 23.03.2020).

drei Aufsichtsarbeiten (jeweils eine Klausur je Rechtsgebiet) in Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht sowie eine Klausur in einem Grundlagenfach verlangt.

cc) Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fordert in ihrer Zwischenprüfungsordnung⁵⁵ (Stand: 03.07.2000, letzte Änderungen: 12.04.2002, 11.03.2005, 21.12.2006, 15.09.2009, 19.01.2012, 29.07.2013 und 21.02.2014) für das Bestehen der Zwischenprüfung, dass drei Aufsichtsarbeiten (Aufteilung wie die Universitäten Augsburg, Bayreuth und München) und eine Klausur in einem Grundlagenfach erfolgreich absolviert werden.

dd) Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Ludwig-Maximilians-Universität München setzt auch nach ihrer Prüfungs- und Studienordnung⁵⁶ (Stand: 28.09.2012), wie die Universitäten Augsburg und Bayreuth, für die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung drei bestandene Aufsichtsarbeiten in den drei Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) voraus. Darüber hinaus fordert die Universität drei schriftliche Hausarbeiten (jeweils eine je Rechtsgebiet).

ee) Universität Passau

Aus der Studien- und Prüfungsordnung⁵⁷ (Stand: 01.04.2019) der Universität Passau kann entnommen werden, dass sechs Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Themengebieten der Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht für das Bestehen der Zwischenprüfung erfolgreich absolviert werden müssen. Diese sechs Aufsichtsarbeiten verteilen sich folgendermaßen: es müssen jeweils eine Grundkursklausur in Privatrecht, Strafrecht und Staatsrecht, eine Semesterabschlussklausur im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse bzw. Mobiliarsachenrecht sowie eine Semesterabschlussklausur (von zweien) im allgemeinen Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht abgeschlossen werden.

⁵⁵ Zwischenprüfungsordnung Erlangen- Nürnberg: https://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/ZwPO_Rechtswissenschaft.FEBRUAR2014.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵⁶ Prüfungs- und Studienordnung München: https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/0800/892-03ju-2012-ps00.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵⁷ Studien- und Prüfungsordnung Passau: https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefteigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/JurF/StuPO-Rechtswiss.pdf (Stand: 23.03.2020).

ff) Universität Regensburg

An der Universität Regensburg wird gemäß der Studien- und Prüfungsordnung⁵⁸ (Stand: 25.02.2016, letzte Änderungen: 21.01.2019) für das erfolgreiche Abschließen der Zwischenprüfung drei bestandene Aufsichtsarbeiten in den drei Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (jeweils eine je Rechtsgebiet) vorausgesetzt.

gg) Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Auch an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird wie an den Universitäten Augsburg, Bayreuth und Erlangen-Nürnberg für das Bestehen der Zwischenprüfung drei Aufsichtsarbeiten sowie eine Klausur in einem Grundlagenfach verlangt (siehe Studien- und Prüfungsordnung⁵⁹, Stand: 29.09.2008, letzte Änderungen: 01.03.2010, 29.09.2011, 08.04.2013, 05.08.2014, 20.07.2016 und 04.07.2018).

b. Leitfaden Klausuren

Es werden an fast allen Universitäten innerhalb Bayerns drei Aufsichtsarbeiten als Bestandteil der Zwischenprüfung vorausgesetzt. Lediglich die Universität Passau verlangt hier eine höhere Anzahl. Der Arbeitskreis empfiehlt, dass die Universität Passau weiterhin die jetzigen Aufsichtsarbeiten in dieser Anzahl anbietet. Jedoch müssen davon nur drei Aufsichtsarbeiten bestanden werden, jeweils eine innerhalb des Rechtsgebietes Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Dies soll vor allem den Universitätswechsel für die Studierenden erleichtern.

c. Hausarbeiten

Allein die Ludwig-Maximilians-Universität München setzt zum erfolgreichen Abschließen der Zwischenprüfung das Bestehen von drei Hausarbeiten voraus. Der Arbeitskreis empfiehlt hier, dass die Universität die Hausarbeiten nicht mehr für das Bestehen der Zwischenprüfung voraussetzt, sondern vielmehr in die Voraussetzungen des Grundstudiums mit einbezieht. Auch hier soll dies vor allem den Universitätswechsel innerhalb des Bundeslandes überhaupt ermöglichen bzw. erleichtern.

⁵⁸ Studien- und Prüfungsordnung Regensburg https://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsordnungen/medien/staatsexamen/neuf_spo_jura_25.2.16.pdf (Stand: 23.03.2020).

⁵⁹ Studien- und Prüfungsordnung Würzburg: <https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32020000/Ordnungen/StPrO20080929.pdf> (Stand: 23.03.2020).

3. Berlin

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Freie Universität Berlin

An der Freien Universität Berlin ist der Bachelor of Laws (LL.B.) in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung integriert. Aus der Studien- und Prüfungsordnung⁶⁰ (Stand: 25.03.2015, letzte Änderungen: 16.02.2016 und 15.11.2018) kann entnommen werden, dass für das Bestehen der Zwischenprüfung acht Module absolviert werden. Die Module sind wie folgt aufgebaut: es müssen jeweils eine Klausur in den Modulen Einführung Zivilrecht, Einführung Öffentliches Recht, Einführung Strafrecht I und Delikte gegen die Person, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, Schuldrecht AT, Grund- und Menschenrechte sowie Rechts-theorie-Grundlagen abgeschlossen werden, außerdem beinhalten ein Modul eine schriftliche Hausarbeit zu Strafrecht II und Eigentumsdelikte.

bb) Humboldt-Universität zu Berlin

Für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung ist an dieser Universität nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung⁶¹ (Stand: 25.09.2015, letzte Änderungen: 23.03.2017, 15.05.2018 und 17.07.2018) das Bestehen von drei sog. „Modulabschlussklausuren“ gefordert. Diese beinhalten jeweils eine Aufsichtsarbeit in Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht.

b. Leitfaden Klausuren

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass die Freie Universität Berlin lediglich die drei Einführungsklausuren für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung verlangt. Die weiterführenden und vertiefenden Klausuren könnten zum einen für den Abschluss des Grundstudiums oder im Rahmen eines Grundlagenscheins oder als eine anderweitige Zusatzqualifikation angerechnet werden. Der Hauptgrund hierfür ist die Ermöglichung eines Universitätswechsels.

c. Hausarbeiten

Lediglich die Freie Universität Berlin bietet eine schriftliche Hausarbeit an. Der Arbeitskreis empfiehlt hier der Humboldt-Universität zu Berlin ebenfalls im Rahmen der

⁶⁰ Studien- und Prüfungsordnung FU Berlin: https://www.jura.fu-berlin.de/studium/respo_dokumente/rspo2015lang.pdf (Stand: 24.03.2020).

⁶¹ Studien- und Prüfungsordnung HU Berlin: https://gremien.hu-berlin.de/de/amb/2015/111/111_2015_AMB_Rechtswissenschaften_DRUCK.pdf (Stand: 24.03.2020).

Zwischenprüfungsvoraussetzungen eine schriftliche Hausarbeit zu fordern. Dadurch wird das didaktische und wissenschaftliche Arbeiten durch diese Arbeit erprobt.

4. Brandenburg

a. Aufbau/ Zusammensetzung

An den Universitäten in Brandenburg kann neben dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung auch ein integrierter Bachelor of Laws (LL.B.) erworben werden.

aa) Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fordert für das Bestehen der Zwischenprüfung (Abschluss Erste Juristische Prüfung), dass elf sog. „Vorlesungsabschlussklausuren“ und drei schriftliche Hausarbeiten erfolgreich abgeschlossen werden (siehe Studien- und Prüfungsordnung⁶², Stand: 06.07.2016). Die Vorlesungsabschlussklausuren sind wie folgt aufgeteilt: es müssen jeweils drei Klausuren in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie zwei Klausuren in Grundlagenfächern absolviert werden. In diesen drei Rechtsgebieten muss jeweils eine schriftliche Hausarbeit bestanden werden.

bb) Universität Potsdam

An der Universität Potsdam ist für das erfolgreiche Abschließen der Zwischenprüfung das Bestehen von insgesamt zwölf Vorlesungsabschlussklausuren und einer schriftlichen Hausarbeit nach der Studien- und Prüfungsordnung⁶³ (Stand: 07.07.2004, letzte Änderungen: 24.02.2010, 17.10.2012, Lesefassung vom 22.01.2014) vorausgesetzt. Die Vorlesungsabschlussklausuren sind folgendermaßen aufgeteilt: es müssen jeweils drei Klausuren in Bürgerlichem Recht und Strafrecht, vier Klausuren in Öffentlichem Recht und zwei Klausuren in Grundlagenfächern absolviert werden. Das Rechtsgebiet der schriftlichen Hausarbeit kann zwischen den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht gewählt werden.

⁶² Studien- und Prüfungsordnung Frankfurt (Oder): https://www.europa-uni.de/de/struktur/verwaltung/dezernat_2/amtliche_bekanntmachungen/queltige-ordnungen/Jura/Rechtswissenschaften/SPO_Studiengang-Rechtswissenschaften_6_7_2016.pdf (Stand: 24.03.2020).

⁶³ Studien- und Prüfungsordnung Potsdam: <http://www.uni-potsdam.de/am-up/2014/ambek-2014-07-265-276.pdf> (Stand: 24.03.2020).

b. Leitfaden Klausuren

Zwischen den beiden Universitäten unterscheidet sich lediglich die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Klausuren. Hier empfiehlt der Arbeitskreis, dass die Universität Potsdam weiterhin vier Aufsichtsarbeiten anbietet, jedoch nur drei dieser Vorlesungsabschlussklausuren im Öffentlichen Recht für die bestandene Zwischenprüfung gefordert werden.

c. Hausarbeiten

An der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden drei schriftliche Hausarbeiten verlangt, an der Universität Potsdam lediglich eine. Es wird hier empfohlen, dass die Universität Potsdam mindestens zwei Hausarbeiten anbietet. Vor allem bezüglich des Erlernens von didaktischem und wissenschaftlichem Arbeiten ist eine höhere Anzahl an schriftlichen Hausarbeiten von großem Vorteil.

5. Bremen

Die Universität Bremen bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an. Außerdem wird im Rahmen der Hanse Law School (HLS) von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen der grundständige Bachelorstudiengang "Comparative and European Law (HLS)" angeboten. Auch kann das Komplementärfach Rechtswissenschaft als Teil eines Zwei-Fächer-Bachelor-Studiums absolviert werden⁶⁴. Hier sieht der Arbeitskreis keinen Anlass, eine Harmonisierungsempfehlung auszusprechen, da die Universität Bremen die Einzige mit diesem Angebot in dem Bundesland Bremen ist.

6. Hamburg

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Bucerius Law School

An der Bucerius Law School kann der Studiengang Rechtswissenschaft sowohl mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung als auch als Bachelor of Laws (LL.B.) abgeschlossen werden. Die Studienjahre sind an der Universität in Trimester unterteilt. Für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung müssen vier (von sechs angebotenen) Leistungskontrollen in Bürgerlichem

⁶⁴ Studiengänge Übersicht Bremen (Rechtswissenschaft): <https://www.uni-bremen.de/jura/fachbereich-6-rechtswissenschaft/studium/studieninteressierte/studiengaenge/> (Stand: 24.03.2020).

Recht, drei (von fünf angebotenen) Leistungskontrollen in Öffentlichem Recht und zwei (von drei angebotenen) Leistungskontrollen in Strafrecht bestanden werden⁶⁵.

bb) Universität Hamburg

Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung⁶⁶ (Stand: 19.06.2013, letzte Änderungen: 02.07.2014, 13.05.2015, 14.12.2016, 13.12.2017 und 23.01.2019) ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn drei Aufsichtsarbeiten in Bürgerlichem Recht, zwei Klausuren in Öffentlichem Recht, jeweils eine Klausur in Strafrecht und einem Grundlagenfach sowie drei schriftliche Hausarbeiten erfolgreich absolviert werden. Es muss jeweils eine schriftliche Hausarbeit in dem Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen werden.

b. Empfehlung

Der Arbeitskreis gibt hier keine Empfehlung bezüglich einer Harmonisierung ab, da sich Studierende, die bereits mehr als zwei Fachsemester Rechtswissenschaft studiert haben, nicht bei der Bucerius Law School für den Studiengang bewerben können.⁶⁷

7. Hessen

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der Studien- und Prüfungsordnung⁶⁸ (Stand: 10. Febr. 2010, letzte Änderungen: 17.07.2013 und 05.02.2014) kann entnommen werden, dass für das erfolgreiche Abschließen der Zwischenprüfung drei Aufsichtsarbeiten, jeweils eine in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie eine Hausarbeit und eine Klausur in einem Grundlagenfach bestanden werden müssen. Eine der Leistungen aus dem Grundlagenfach können durch eine Seminararbeit ersetzt werden.

⁶⁵ Informationen Studienverlauf Bucerius Law School: <https://www.law-school.de/studium/jurastudium/ueber-das-studium/studienverlauf/grundstudium> (Stand: 24.03.2020).

⁶⁶ Studien- und Prüfungsordnung Hamburg: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/rechtswissenschaft/up-stpo-u-fak-u-recht-u-rechtswissenschaft-u-130619.pdf> (Stand: 25.03.2020).

⁶⁷ Informationen Bewerbung und Auswahl Bucerius Law School: <https://www.law-school.de/studium/jurastudium/bewerbung-auswahl> (Stand: 16.05.2020)

⁶⁸ Studien- und Prüfungsordnung Frankfurt am Main: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/50433779/StudOges14.pdf> (Stand: 25.03.2020).

bb) Justus-Liebig-Universität Gießen

Die Universität fordert nach der Studienordnung⁶⁹ (Stand: 28.03.2006, letzte Änderungen: 19.12.2007, 16.06.2009, 10.05.2011, 02.05.2012, 26.03.2013 und 14.09.2015), dass für die Zwischenprüfung sechs (von acht angebotenen) Abschlussklausuren bestanden werden. Diese Klausuren sind folgendermaßen verteilt: jeweils drei Klausuren müssen in Bürgerlichem Recht und Öffentlichem Recht und zwei Klausuren in Strafrecht bestanden werden.

cc) Philipps-Universität Marburg

Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen nach der Zwischenprüfungsordnung⁷⁰ der Universität (Stand: 17.07.2013) drei „Übungen für Anfänger II“ erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Übungen sind wie folgt aufgebaut: eine Übung besteht jeweils aus einer zusammenhängenden Aufsichtsarbeit und einer schriftlichen Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht.

b. Leitfaden Klausuren

Die beiden Universitäten aus Frankfurt am Main und Marburg verlangen jeweils drei Aufsichtsarbeiten. Lediglich an der Justus-Liebig-Universität Gießen werden dagegen mindestens sechs bestandene Abschlussklausuren gefordert. Deshalb empfiehlt der Arbeitskreis hier für die Universität in Gießen, dass dort weiterhin acht Klausuren angeboten werden, jedoch nur drei dieser Aufsichtsarbeiten in die Zwischenprüfung eingerechnet werden, bspw. in Form von „Übungen für Anfänger“.

c. Hausarbeiten

An der Goethe-Universität Frankfurt am Main wird eine Hausarbeit verlangt, von der Philipps-Universität Marburg drei Hausarbeiten (im Rahmen der „Übungen für Anfänger“) und an der Justus-Liebig-Universität Gießen wird keine Hausarbeit für das Bestehen der Zwischenprüfung vorausgesetzt. Hier empfiehlt der Arbeitskreis, dass an allen Universitäten mindestens zwei schriftliche Hausarbeiten im Rahmen der Zwischenprüfung gefordert werden. Hierbei wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben didaktisches und wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen (bspw. für weiterführende Hausarbeiten, Seminararbeit, o.Ä.).

⁶⁹ Studienordnung Gießen: https://www.uni-giessen.de/mug/6/pdf/6_60_01_1_8ae (Stand: 25.03.2020).

⁷⁰ Zwischenprüfungsordnung Marburg: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/recht/stud-prueo/04-staatsexamen/zwpo-rechtsw.pdf> (Stand: 25.03.2020).

8. Mecklenburg-Vorpommern

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Universität Greifswald

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird an der Universität Greifswald mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung angeboten. Für das Bestehen der Zwischenprüfung wird nach der Prüfungsordnung⁷¹ der Universität (Stand: 20.08.2010, letzte Änderungen: 08.09.2011, 19.02.2013, 05.04.2016 und 04.02.2019) das erfolgreiche Absolvieren von zwei Aufsichtsarbeiten in Bürgerlichem Recht, jeweils einer Klausur in Öffentlichem Recht, Strafrecht und einem Grundlagenfach sowie von drei schriftlichen Hausarbeiten vorausgesetzt. Es muss je eine Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen werden.

bb) Universität Rostock

An der Universität Rostock wird der Studiengang „Good Governance“, der mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) abgeschlossen wird, angeboten⁷². Der Aufbau Studienganges unterscheidet sich sehr stark von dem der Universität Greifswald.

b. Empfehlung

Hier spricht der Arbeitskreis keine Harmonisierungsempfehlung aus, da die Universität Rostock einen Studiengang mit dem Ziel des Bachelor of Laws (LL.B.) anbietet und sich auch durch den besonderen Studiengang „Good Governance“ grundlegend von dem Konzept der Universität Greifswald unterscheidet.

9. Niedersachsen

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Georg-August-Universität Göttingen

Die Zwischenprüfung ist gemäß der Zwischenprüfungsordnung⁷³ der Universität (Stand: 29.01.2014, letzte Änderungen: 26. Februar 2007, 27.08.2009 und 11.12.2013) bestanden, wenn

⁷¹ Prüfungsordnung Greifswald: https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/2_Studium/2.4_Rund_um_die_Pruefungen/2.4.1_Pruefungs_und_Studienordnungen/Staatsexamen/Rechtswissenschaften/PO_Rechtswissenschaften_2016_Lesefassung-2019.pdf (Stand: 25.03.2020).

⁷² Überblick Studiengänge Rostock (Rechtswissenschaft): <https://www.juf.uni-rostock.de/studienangebot/pfad/studienangebot/ueberblick/> (Stand: 25.03.2020).

⁷³ Zwischenprüfungsordnung Göttingen: <http://www.uni-goettingen.de/de/zwischenpr%c3%bcfung/36777.html> (Stand: 25.03.2020).

in dem Rechtsgebiet Bürgerliches Recht mindestens 20 aus 38 möglichen Leistungspunkten, in Öffentlichem Recht mindestens 15 aus 29 möglichen Leistungspunkten, in Strafrecht mindestens 13 aus 25 möglichen Leistungspunkten erreicht sowie zwei schriftliche Hausarbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die zwei schriftlichen Hausarbeiten sind wie folgt aufgeteilt: eine Hausarbeit muss in Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach, die zweite Hausarbeit im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II bestanden werden. Des Weiteren ist es Pflicht, dass zwei Klausuren aus Grundlagenfächern stammen.

Im Nachgang folgen die separaten Aufteilungen der Leistungspunkte in den jeweiligen Rechtsgebiete zum besseren Verständnis.

i. Leistungspunkte Übersicht (Bürgerliches Recht)⁷⁴

- eine Klausur in Deutscher Rechtsgeschichte I oder II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur in Römischer Rechtsgeschichte I oder II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs I (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs II (9 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht I (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht II (4 Leistungspunkte)

ii. Leistungspunkte Übersicht (Öffentliches Recht)⁷⁵

- eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder in Allgemeiner Staatslehre oder im Kirchenrecht/in kirchlicher Rechtsgeschichte (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht I (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht II (7 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht III (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Verwaltungsrecht I (7 Leistungspunkte)

iii. Leistungspunkte Übersicht (Strafrecht)⁷⁶

- eine Klausur in Rechtsphilosophie (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht I (8 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht II (8 Leistungspunkte)

⁷⁴ Zwischenprüfungsordnung Göttingen (Stand: 29.01.2014), Link: Fn. 71, S. 310 f.

⁷⁵ Zwischenprüfungsordnung Göttingen (Stand: 29.01.2014), Link: Fn. 71, S. 311.

⁷⁶ Zwischenprüfungsordnung Göttingen (Stand: 29.01.2014), Link: Fn. 71, S. 311.

- eine Klausur im Strafprozessrecht (5 Leistungspunkte)

bb) Leibniz Universität Hannover

Für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung müssen an der Universität mindestens 12 Notenpunkte aus jeweils zwei Klausuren Bürgerlichem Recht, 12 Punkte aus zwei Klausuren Öffentlichem Recht und 12 Punkte aus zwei Klausuren Strafrecht erworben werden, weiter muss eine Klausur, Hausarbeit oder ein schriftlich-vorbereiteter mündlicher Vortrag in einem Grundlagenfach und zwei Hausarbeiten bestanden werden (siehe Zwischenprüfungsordnung⁷⁷, Stand: 02.09.2016). In dem Rechtsgebiet Bürgerliches Recht muss eine Klausur in dem Fachbereich Sachenrecht und in Öffentlichem Recht eine Klausur in Verfassungsrecht bestanden werden. Die zwei schriftlichen Hausarbeiten müssen in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht und Strafrecht abgeschlossen werden.

cc) Universität Osnabrück

An der Universität Osnabrück kann neben dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung auch ein Bachelor of Laws (LL.B.) im Rahmen des Studiengangs Wirtschaftsrecht erworben werden. Die Zwischenprüfung (Abschluss Erste Juristische Prüfung) ist nach der Zwischenprüfungsordnung⁷⁸ (Stand: 26.04.2017) erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils zwei unterschiedliche Klausuren in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht, jeweils eine Klausur in Strafrecht und einem Grundlagenfach sowie zwei unterschiedliche Hausarbeiten bestanden sind. Die Rechtsgebiete der zwei Hausarbeiten sind frei wählbar aus dem Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht.

b. Leitfaden Klausuren

Der Arbeitskreis empfiehlt hier für die Universität Osnabrück, dass weiterhin zwei Klausuren in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht gefordert werden, die Anzahl der verlangten Strafrecht-Klausuren auf zwei angehoben werden. Der Georg-August-Universität Göttingen wird empfohlen, das Leistungspunktesystem so anzupassen, dass jeweils zwei Klausuren aus den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die Zwischenprüfung verpflichtend sind. Die Grundlagenfächer sollen hier nicht mehr als Pflichtklausuren für die

⁷⁷ Zwischenprüfungsordnung Hannover: https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f_jura_zpo.pdf (Stand: 25.03.2020).

⁷⁸ Zwischenprüfungsordnung Osnabrück: https://www.jura.uni-osnabrueck.de/fileadmin/public/media/PA_Jura_DOCS/ZPO-Jura_2017-04_1_.pdf (Stand: 25.03.2020).

Zwischenprüfung gelten, sondern vielmehr eine Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums darstellen (siehe unter II.)

Hierfür können entweder die Leistungspunkte der einzelnen Klausuren angehoben werden, so dass bspw. in dem Rechtsgebiet Bürgerliches Recht zwei Aufsichtsarbeiten zusammengezählt die nötigen 20 Leistungspunkte ergeben, oder die erforderliche Mindest-Punktzahl (aller Klausuren zusammengezählt) verringert werden. Die Ausführung wird der Georg-August-Universität Göttingen überlassen.

c. Hausarbeiten

Hier bedarf es keiner Harmonisierung, da an allen Universitäten innerhalb des Bundeslandes Niedersachsen zwei Hausarbeiten für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich sind.

10. Nordrhein-Westfalen

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Universität Bielefeld

Aus der Studien- und Prüfungsordnung⁷⁹ (Stand: 15.01.2020) kann entnommen werden, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen ist, wenn zehn Aufsichtsarbeiten, eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach und drei Hausarbeiten bestanden sind. Die zehn Aufsichtsarbeiten ergeben sich wie folgt: fünf Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht, drei Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht (davon mindestens eine Aufsichtsarbeit aus dem Fachbereich Verfassungsrecht und eine Klausur aus Verwaltungsrecht) sowie zwei Aufsichtsarbeiten Strafrecht. Es ist jeweils eine schriftliche Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu absolvieren. Eine der Hausarbeiten kann auch als Seminararbeit mit einem mündlichen Vortrag absolviert werden.

bb) Ruhr-Universität Bochum

Die Ruhr-Universität Bochum bietet neben dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung auch zusammen mit der Université de Tours einen integrierten deutsch-französischen Bachelorstudiengang u.a. mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an. Wenn Bachelorstudierende die Erste Juristische Prüfung absolvieren wollen, sind die ersten vier Semester des LL.B.-Studiengangs (absolviert in Bochum) anrechenbar.⁸⁰ Gemäß der Studien- und

⁷⁹ Studien- und Prüfungsordnung Bielefeld: http://www.jura.uni-bielefeld.de/angebote/dokumente_ordenungen/Jg49-01_2020-01-15_01.pdf (Stand: 25.03.2020).

⁸⁰ Informationen zum LL.B. Bochum: <https://www.ruhr-uni-bochum.de/dfbs/bachelor.html> (Stand: 17.05.2020).

Prüfungsordnung⁸¹ (Stand: 26.08.2011, letzte Änderung: 07.08.2015) muss für das Bestehen der Zwischenprüfung (Abschluss Erste Juristische Prüfung) in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht 27 Leistungspunkte, Öffentliches Recht 21 Leistungspunkte, Strafrecht 12 Leistungspunkte und den Grundlagenfächern sechs Leistungspunkte erreicht sowie drei Hausarbeiten absolviert werden. Mindestens drei der sechs geforderten Leistungspunkte müssen in einem rechtsgeschichtlichen Grundlagenfach erbracht werden. Des Weiteren sind die drei schriftlichen Hausarbeiten folgendermaßen verteilt: es muss jeweils eine Hausarbeit in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen werden.

Im Nachgang folgen die separaten Aufteilungen der Leistungspunkte in den jeweiligen Rechtsgebiete zum besseren Verständnis.

i. Leistungspunkte Übersicht (Bürgerliches Recht)⁸²

- BGB I, Allg. Teil des BGB (6 cp⁸³)
- BGB II, Schuldrecht, Allg. Teil (6 cp)
- Schuldrecht I, vertragl. SV (3 cp)
- Schuldrecht II, gesetzl. SV (4,5 cp)
- Mobiliarsachenrecht (4,5 cp)
- Immobiliarsachenrecht (3 cp)
- Grundzüge Internat. Privatrecht (3 cp)
- Familienrecht (3 cp)
- Handelsrecht (3 cp)
- Arbeitsrecht, Grundzüge (3 cp)
- Zivilverfahrensrecht (6 cp)

ii. Leistungspunkte Übersicht (Öffentliches Recht)⁸⁴

- Grundrechte (6 cp)
- Staatsorganisationsrecht (6 cp)
- Allgemeines Verwaltungsrecht (6 cp)
- Staatsrecht III (3 cp)
- Recht der EU (6 cp)

⁸¹ Studien- und Prüfungsordnung Bochum: <https://www.jura.rub.de/sites/default/files/2018-02/Studien-und-Pruefungsordnung.pdf> (Stand: 25.03.2020).

⁸² Übersicht Zwischenprüfungsleistungen Bochum: https://juraweb.zrs.rub.de/sites/default/files/2018-07/CP_Module-Zwischenpr%C3%BCfung.pdf (Stand: 25.03.2020).

⁸³ Leistungspunkte = „Credit Points“ (cp).

⁸⁴ Übersicht Zwischenprüfungsleistungen Bochum: https://juraweb.zrs.rub.de/sites/default/files/2018-07/CP_Module-Zwischenpr%C3%BCfung.pdf (Stand: 25.03.2020).

- Verwaltungsprozessrecht (3 cp)
- Polizei- und Ordnungsrecht (3 cp)
- Baurecht (3 cp)
- Kommunalrecht (3 cp)

iii. Leistungspunkte Übersicht (Strafrecht)⁸⁵

- Kriminologie I (3 cp)
- Strafrecht, Allgemeiner Teil (7,5 cp)
- Strafrecht BT, Vermögensdelikte (3 cp)
- Strafrecht BT, Nichtvermögensdelikte (3 cp)
- Strafverfahrensrecht (3 cp)

cc) Universität Bonn

An der Universität Bonn wird sowohl der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung als auch der Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) angeboten. Nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität⁸⁶ (Stand: 04.09.2015) ist die Zwischenprüfung (Abschluss Erste Juristische Prüfung) bestanden, wenn sieben Klausuren und zwei Hausarbeiten, also neun Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die sieben Klausuren verteilen sich wie folgt: jeweils zwei Klausuren müssen in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht, eine Aufsichtsarbeit in einem Grundlagenfach absolviert werden. Es muss jeweils eine Hausarbeit aus zwei der drei Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) bestanden werden. Zu jeder Hausarbeit muss der Nachweis über eine regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen zweistündigen Arbeitsgemeinschaft miteingereicht werden. Der Studienaufbau des LL.B.-Studienganges unterscheidet sich hier von dem Studiengang mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung, da keine Zwischenprüfung verlangt wird.⁸⁷ Somit wird der LL.B.-Studiengang in der Harmonisierungsempfehlung nicht berücksichtigt.

⁸⁵ Übersicht Zwischenprüfungsleistungen Bochum: https://juraweb.zrs.rub.de/sites/default/files/2018-07/CP_Module-Zwischenpr%C3%BCfung.pdf (Stand: 25.03.2020).

⁸⁶ Zwischenprüfungsordnung Bonn: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Amtl._Bek._1534-2_Zw-PO_2015.pdf (Stand: 26.03.2020).

⁸⁷ Studienverlaufsplan „Law and Economics“ (LL.B.) Bonn: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Sonstige/CAS-TLE/Neu_Studienverlauf_PO_2017_Stand_10.07.2017_.pdf (Stand: 17.05.2020).

dd) Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Universität verlangt für das Bestehen der Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung⁸⁸ (Stand: 03.09.2003, letzte Änderungen: 08.11.2004, 17.07.2006, 07.01.2008, 24.03.2010, 26.07.2010 und 27.10.2015), dass neun von zwölf Abschlussklausuren abgeschlossen werden. Es werden jeweils vier „Semesterabschlussklausuren“ (SAK) in Modulen in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht angeboten, davon müssen mindestens zwei SAK pro Modul bestanden werden. Falls nach der Erschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten sieben Abschlussklausuren bestanden sind, wird gem. § 5 Zwischenprüfungsordnung⁸⁹ eine mündliche Nachprüfung angesetzt.

ee) FernUniversität in Hagen

Die FernUniversität in Hagen bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an. Des Weiteren kann dieser Studiengang auch mit dem Studiengang Erste Juristische Prüfung kombiniert. Aus der Prüfungsordnung⁹⁰ (Stand: 10.12.2014, letzte Änderung: 21.05.2019) kann entnommen werden, dass zehn eigenständige Module (insgesamt 90 ECTS) bestanden werden müssen, um die Zwischenprüfung erfolgreich abzuschließen.

Die Module sind folgendermaßen verteilt⁹¹:

- Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)
- Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts (10 ECTS)
- Einführung in das Strafrecht und Besonderer Teil I (10 ECTS)
- Sachenrecht und Recht derreditsicherung (10 ECTS)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (10 ECTS)
- Ergänzungsmodul Grundlagen (5 ECTS)
- Ergänzungsmodul Familien- und Erbrecht (5 ECTS)
- Ergänzungsmodul Öffentliches Recht (10 ECTS)
- Ergänzungsmodul Strafrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)

⁸⁸ Zwischenprüfungsordnung Düsseldorf: http://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Fakultaet/Rechtsgrundlagen/Zwischenpruefungsordnung.pdf (Stand: 26.03.2020).

⁸⁹ Link Fn. 86, S. 4.

⁹⁰ Prüfungsordnung Hagen: https://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/rewi/pruefungsordnung_ejp2019.pdf (Stand: 26.03.2020).

⁹¹ Prüfungsordnung Hagen (Stand: 10.12.2014), Link: Fn. 88, S. 11.

Da es sich bei diesem Studiengang um einen integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) handelt, und der Studiengang Erste Juristische Prüfung nicht gesondert abgeschlossen werden kann, spricht der Arbeitskreis hier keine Empfehlung aus. Denn der Aufbau und Zusammensetzung des gesamten Studienverlaufs unterscheidet sich von dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung sehr stark.

ff) Universität zu Köln

Die Universität fordert für das erfolgreiche Abschließen der Zwischenprüfung, dass 15 (von 25 angebotenen) Klausuren und zwei Hausarbeiten bestanden werden sowie eine Arbeitsgemeinschaft besucht wird (siehe Studien- Prüfungsordnung⁹², Stand: 24.07.2014, letzte Änderung: 26.09.2018). Die Klausuren setzen sich folgendermaßen zusammen: vier (von fünf angebotenen) Klausuren in den Kerngebieten des Bürgerlichen Rechts, zwei (von fünf angebotenen) Klausuren in den weiterführenden Gebieten des Bürgerlichen Rechts, drei (von drei) Klausuren in Staatsrecht, zwei (von drei angebotenen) Klausuren in Verwaltungsrecht, drei (von vier angebotenen) Klausuren in Strafrecht und eine (von fünf angebotenen) Klausuren in einem Grundlagenfach. Die Hausarbeiten können aus den Rechtsgebieten frei gewählt werden, es muss jeweils mindestens eine „kleine“ und eine „große“ Hausarbeit bestanden werden.

gg) Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Für das erfolgreiche Absolvieren der Zwischenprüfung verlangt die Universität gemäß der Prüfungsordnung⁹³ (Stand: 07.05.2004, letzte Änderung: 25.06.2019), dass 58 Credits in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht (30 Credits), Öffentliches Recht (18 Credits) und Strafrecht (10 Credits) erreicht werden, zwei Klausuren (je 3 Credits) in Grundlagenfächern sowie zwei Hausarbeiten (je 6 Credits) bestanden werden. Die schriftlichen Hausarbeiten müssen zwei der drei Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) abdecken.

Im Nachgang folgen die separaten Aufteilungen der Credits in den jeweiligen Rechtsgebiete zum besseren Verständnis.

i. Credits Übersicht (Bürgerliches Recht)⁹⁴

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (5 SWS/7,5 Credits)
- Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht sowie Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht (6 SWS/9 Credits)

⁹² Studien- und Prüfungsordnung Köln: http://www.jura.uni-koeln.de/studpro_2014.html (Stand: 26.03.2020).

⁹³ Prüfungsordnung Münster: <https://www.jura.uni-muenster.de/de/fakultaet/rechtsgrundlagen/zum-studium/pruefungsordnung-ab-10-2019/> (Stand: 26.03.2020).

⁹⁴ Prüfungsordnung der Westfälische Wilhelms-Universität Münster (Stand: 07.05.2004), Link: Fn. 91, § 18 a).

- Sachenrecht (4 SWS/6 Credits)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS/4,5 Credits)
- Familienrecht (2 SWS/3 Credits)
- Erbrecht (2 SWS/3 Credits)
- Kreditsicherungsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsverfahren) (2 SWS/3 Credits)
- Handelsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Gesellschaftsrecht (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des IPR (2 SWS/3 Credits)
- Grundzüge des Arbeitsrechts (2 SWS/3 Credits)

ii. *Credits Übersicht (Öffentliches Recht)*⁹⁵

- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I (Prinzipien, Organisation und Verfahren) (4 SWS/6 Credits)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (4 SWS/6 Credits)
- Besonderes Verwaltungsrecht I (Gefahrenabwehrrecht) (2 SWS/3 Credits)
- Besonderes Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht und Bauleitplanung) (2 SWS/3 Credits)

iii. *Credits Übersicht (Strafrecht)*⁹⁶

- Strafrecht I (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht II (5 SWS/7,5 Credits)
- Strafrecht III (4 SWS/6 Credits)

b. Leitfaden Klausuren

In dem Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt es zwischen den universitären Zwischenprüfungsvoraussetzungen sehr große Unterschiede. Der Arbeitskreis konzentriert sich hier aufgrund der hohen Anzahl an Aufsichtsarbeiten bzw. erforderlichen Prüfungsleistungen vorerst auf die drei (Haupt-) Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (zu Grundlagenfächern unter II.). Empfohlen wird hier vom Arbeitskreis verteilt auf die Rechtsgebiete neun Aufsichtsarbeiten (jeweils drei) für das Bestehen der Zwischenprüfung zu fordern. Jedoch sieht der

⁹⁵ Prüfungsordnung Münster (Stand: 07.05.2004), Link: Fn. 91, § 18 b).

⁹⁶ Prüfungsordnung Münster (Stand: 07.05.2004), Link: Fn. 91, § 18 c).

Arbeitskreis, dass dies an einigen Universitäten schwer umsetzbar ist, weshalb ein Maximum an zwölf Klausuren für die Zwischenprüfung empfohlen wird. Also neun bis zwölf verlangte Zwischenprüfungsklausuren, die wiederum gleich auf die Rechtsgebiete verteilt werden (bspw. gedrittelt). Da sowohl die Ruhr-Universität Bochum als auch Westfälische Wilhelms-Universität Münster das System von Leistungspunkten/ Credits verwenden, müssen diese ihre Systeme entsprechend anpassen. Hierfür können entweder die Leistungspunkte der einzelnen Klausuren angehoben werden, oder die erforderliche Mindest-Punktzahl (aller Klausuren zusammengezählt) verringert werden.

c. Hausarbeiten

Die meisten Universitäten in diesem Bundesland verlangen für die Zwischenprüfung, dass zwei Hausarbeiten erfolgreich absolviert werden. Aufgrund dessen empfiehlt der Arbeitskreis, dass auch weiterhin zwei Hausarbeiten an allen Universitäten als Pflichtarbeit verlangt werden, davon betroffen sind die Universitäten aus Bochum und Bielefeld.

11. Rheinland-Pfalz

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität⁹⁷ (Stand: 28.10.2004, letzte Änderung: 05.05.2015) ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn mindestens sechs (der zwölf angebotenen) Aufsichtsarbeiten, eine schriftliche Hausarbeit und mindestens zehn Wertungspunkte in jedem Studienfach absolviert werden. Es werden jeweils vier Klausuren in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht angeboten, von denen jeweils zwei bestanden werden müssen. Das Rechtsgebiet der Hausarbeit ist aus den drei bereits genannten frei wählbar. Die Wertungspunkte können nur mit einer bestandenen Klausur erworben werden und die erworbene Anzahl entspricht der Notenpunktzahl.

bb) Universität Trier

Die Zwischenprüfung ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung⁹⁸ (Stand: 20.07.2017, letzte Änderungen: 01.08.2018 und 20.02.2019) erfolgreich abgeschlossen, wenn acht Aufsichtsarbeiten

⁹⁷ Zwischenprüfungsordnung Mainz: https://download.uni-mainz.de/verwaltung-sl/ordnungen/ZPO_Rechtswiss_aktuell.pdf (Stand: 26.03.2020).

⁹⁸ Studien- und Prüfungsordnung Trier: <https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/fb5/PDF/Rechtsgrundlagen/TStudPO/TStudPO-2018-2.pdf> (Stand: 26.03.2020).

und eine schriftliche Hausarbeit bestanden werden. Das Rechtsgebiet der Hausarbeit kann ausgewählt werden (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht).

b. Leitfaden Klausuren

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz müssen sechs, an der Universität Trier acht Aufsichtsarbeiten im Rahmen der Zwischenprüfung bestanden werden. Hier wird vom Arbeitskreis empfohlen, dass die Universität weiterhin acht Klausuren anbietet, jedoch nur sechs (zwei Klausuren Bürgerliches Recht, zwei Klausuren Öffentliches Recht, zwei Klausuren Strafrecht) davon für die Zwischenprüfung verpflichtend sind. Die Wertungspunkte in Mainz müssen nicht angepasst werden.

c. Hausarbeiten

Da an beiden Universitäten eine schriftliche Hausarbeit für die Zwischenprüfung gefordert wird, muss hier keine Empfehlung ausgesprochen werden.

12. Saarland

Die Universität des Saarlandes bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an. An dieser Universität wird nach der Juristenausbildungsordnung⁹⁹ (Stand: 03.10.1988, Fassung vom 08.01.2004) zwischen jedem Wechsel des Studienjahres das Erreichen von mindestens 50 (aus 72 möglichen) Leistungspunkten verlangt. Hier sieht der Arbeitskreis keinen Anlass, eine Harmonisierungsempfehlung auszusprechen, da die Universität des Saarlandes die Einzige in dem Bundesland Saarland mit diesem angebotenen Studiengang ist.

13. Sachsen

a. Aufbau/ Zusammensetzung

aa) Technische Universität Dresden

An der Technischen Universität Dresden wird der inter-disziplinäre Studiengang „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) angeboten. Der Studienordnung¹⁰⁰ (Stand: 27.04.2017) kann entnommen

⁹⁹ Juristenausbildungsordnung Saarland: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/JAO_SL_2004.htm#JAO_SL_2004_rahmen (Stand: 26.03.2020).

¹⁰⁰ Studienordnung Dresden: <https://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/PDF-Dateien/2017-08/09soBA27.04.2017.pdf> (Stand: 26.03.2020).

werden, dass hier keine Zwischenprüfung im Sinne des Studiengangs mit Abschlussziel der Ersten Juristischen Prüfung verlangt wird.

bb) Universität Leipzig

Die Zwischenprüfung ist nach der Studienordnung¹⁰¹ (Stand: 03.12.2014, letzte Änderung: 02.03.2017) bestanden, wenn sieben (von zwölf) Abschlussklausuren und eine schriftliche Hausarbeit für Anfangende erfolgreich absolviert wurde. Die sieben Abschlussklausuren sind wie folgt aufgeteilt: drei Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht, zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht und zwei aus dem Strafrecht. Das Rechtsgebiet der Hausarbeit kann aus den drei bereits genannten frei gewählt werden.

b. Empfehlung

Hier spricht der Arbeitskreis keine Harmonisierungsempfehlung aus, da die Technische Universität Dresden den Studiengang Rechtswissenschaft nur mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) anbietet und sich der Studienverlauf somit stark von dem der Universität Leipzig unterscheidet.

14. Sachsen-Anhalt

Nach der Zwischenprüfungsordnung¹⁰² (Stand: 09.07.2003, letzte Änderung: 08.07.2009) ist eine Zwischenprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgreich absolviert, wenn vier Klausuren in Bürgerlichem Recht, jeweils drei Aufsichtsarbeiten in den Rechtsgebieten Öffentliches Recht und Strafrecht sowie eine Semesterabschlussklausur, schriftliches Referat, Hausarbeit oder eine andere gleichwertige schriftliche Leistung in einem Grundlagenfach bestanden wurde. Der Arbeitskreis spricht hier keine Empfehlung aus, da allein die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg den Studiengang Rechtswissenschaft in Sachsen-Anhalt anbietet.

15. Schleswig-Holstein

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt, dass für das Bestehen der Zwischenprüfung drei Klausuren im Bürgerlichen Recht, zwei im Öffentlichen Recht sowie eine Aufsichtsarbeit in Strafrecht absolviert werden (siehe Zwischenprüfungsordnung¹⁰³, Stand: 04.02.2016, letzte

¹⁰¹ Studienordnung Leipzig: https://www.jura.uni-leipzig.de/download/0/0/1900679413/fccf4733e61552f779da34297ff4213eb648a25c/fileadmin/www.jura.uni-leipzig.de/uploads/Gesetze_und_Ordnungen/Studienordnung_2016_konsolidiert_final.pdf (Stand: 26.03.2020).

¹⁰² Zwischenprüfungsordnung Halle-Wittenberg: <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=19661&elem=2271817> (Stand: 26.03.2020).

¹⁰³ Zwischenprüfungsordnung Kiel: <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/zwischenpruefungsordnung-rechtswissenschaftliche-fakultaet.pdf> (Stand: 26.03.2020).

Änderung: 07.05.2019). Eine Harmonisierungsempfehlung wird auch hier nicht ausgesprochen, da die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als einzige Universität in Schleswig-Holstein den Studiengang Rechtswissenschaft anbietet.

16. Thüringen

Die Zwischenprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn gemäß der Zwischenprüfungsordnung¹⁰⁴ der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Stand: 21.10.2009, letzte Änderungen: 05.01.2011, 20.11.2015 und 19.12.2018) jeweils vier Klausuren in den Rechtsgebieten Bürgerliches Recht und Öffentliches Recht sowie drei Aufsichtsarbeiten in Strafrecht bestanden werden. Da diese Universität auch alleinig den Studiengang in diesem Bundesland anbietet, wird hier keine Empfehlung von dem Arbeitskreis ausgesprochen.

II. Grundlagenfächer - Zwischenlösung

Der Arbeitskreis spricht eine weitere Empfehlung bezüglich der Klausuren oder anderweitigen geforderten Leistungen in Grundlagenfächern aus. In vielen Bundesländern werden diese Leistungen an den Universitäten als Pflichtteil der Zwischenprüfung gefordert. Hier wird die allgemeine Empfehlung bundesweit an die Universitäten ausgesprochen, dass die Klausuren bzw. anderen Leistungen in Grundlagenfächern nicht für das Bestehen der Zwischenprüfung verlangt wird, sondern vielmehr für den Abschluss des Grundstudiums, vorausgesetzt der Studiengang ist in Grund- und Hauptstudium aufgeteilt. Für Universitäten, die den Studiengang nicht in dieser Form aufteilen, wird empfohlen, die Leistungen in Grundlagenfächern nicht als Pflichtteil der Zwischenprüfung zu fordern, sondern sie anderweitig im Studium zu verordnen. Die Verordnung wird hier den Universitäten überlassen

III. Bundesweite Harmonisierung

Durch die Auflistung der unterschiedlichen Zwischenprüfungsvoraussetzungen an den Universitäten in den Bundesländern werden die großen Unterschiede deutlich. Wie bereits unter I. aufgeführt, ist die Harmonisierung auf bundesweiter Ebene momentan kaum bis sehr schwer umsetzbar, es wird dennoch unter 4. eine Empfehlung in Form eines Lösungsvorschlages abgegeben. Der Arbeitskreis zeigt im Folgenden die Unterschiede auf, kritisiert diese und erläutert die Probleme und

¹⁰⁴ Zwischenprüfungsordnung Jena: [https://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/%C3%B6ffentliche+dokumente+\(ohne+login\)/studien-+und+pr%C3%BCfungsordnungen+\(ohne+login\)/02_rechtswissenschaftliche+fakult%C3%A4t/staatspr%C3%BCfung/studiengang_rechtswissenschaft/zwpo_rewi+\(lesefassung+nach+der+5_+%C3%A4nd_\).pdf](https://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/%C3%B6ffentliche+dokumente+(ohne+login)/studien-+und+pr%C3%BCfungsordnungen+(ohne+login)/02_rechtswissenschaftliche+fakult%C3%A4t/staatspr%C3%BCfung/studiengang_rechtswissenschaft/zwpo_rewi+(lesefassung+nach+der+5_+%C3%A4nd_).pdf) (Stand: 26.03.2020).

Vorteile einer bundesweiten Harmonisierung der Zwischenprüfungsmodalitäten. Es wird hierbei nicht nur auf die Zwischenprüfungen an sich eingegangen, hinzukommend werden die Unterschiede des Grundstudiums Abschlusses erörtert und aufgezeigt.

1. Unterschiede und Kritik

a. Genereller Aufbau Zwischenprüfungen

Die einzelnen Modalitäten der Zwischenprüfungen unterscheiden sich sehr stark von Universität zu Universität. Der generelle Aufbau bzw. die Zusammensetzung der Zwischenprüfung stellt hier den größten Unterschied dar. Durch diese großen Differenzen wird den Studierenden der Universitätswechsel erschwert. Erschwerend kommt hinzu, dass der Stoffumfang der Klausuren zwischen den Universitäten stark variiert.

Die Harmonisierungsempfehlungen für die einzelnen Bundesländer sollen zunächst eine Möglichkeit bieten, dass „Zwischenprüfungschaos“ etwas zu verringern und die angestrebte bundesweite Harmonisierung zu vereinfachen. Sobald die Zwischenprüfungsvoraussetzungen innerhalb der Bundesländer an allen Universitäten vereinheitlicht ist, kann als nächster Schritt eine Empfehlung für eine Deutschlandweite Harmonisierung ausgesprochen werden.

Gravierende Unterschiede auf Bundesländer-Ebene stellen beispielsweise die Voraussetzungen der bayrischen Universitäten und der nordrhein-westfälischen Universitäten an die Studierenden dar. Innerhalb des Bundeslandes Bayern fordert lediglich die Universität Passau mehr als drei Aufsichtsarbeiten für das Bestehen der Zwischenprüfung. Währenddessen wird in Nordrhein-Westfalen die Harmonisierung auf neun bis zwölf Klausuren von dem Arbeitskreis empfohlen (siehe unter 10.b.). Hier werden die enormen Unterschiede bereits bei der Anzahl der Aufsichtsarbeiten ersichtlich.

b. Wiederholungsmöglichkeiten (der einzelnen Klausuren)

Die Anzahl und Wege der Wiederholungsmöglichkeiten verschiedener Zwischenprüfungsleistungen wurden unter I. außer Acht gelassen. Denn hier sind die Unterschiede weitaus höher und es gibt kaum Übereinstimmungen zwischen den Universitäten (Anhang Nr.4). Hier möchte der Arbeitskreis auf diese gravierenden Ungleichmäßigkeiten hinweisen.

Es gibt teilweise zeitliche Begrenzungen, bei denen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wiederholt werden kann (bspw. bis Ende Fachsemester 4¹⁰⁵) ohne eine Angabe über die Anzahl der Wiederholungsversuche, somit also unbegrenzte Wiederholungsversuche bis zu besagtem Zeitpunkt.

Eine Harmonisierung erscheint hier vor allem im Hinblick auf gleiche Standards bzw. Ansprüche der Universitäten an die Studierenden sinnvoll. Durch unterschiedliche Wiederholungsmöglichkeiten zu unterschiedlich möglichen Zeitpunkten wird ein starkes Ungleichgewicht zwischen den Universitäten geschaffen. Der Arbeitskreis würde eine Harmonisierung erst innerhalb der Bundesländer anstreben, um dann weiter auf bundesweiter Ebene zu agieren.

c. Abschluss Grundstudium (Voraussetzungen)

Auch die Voraussetzungen für den Abschluss des Grundstudiums unterscheiden sich durch die Zwischenprüfungs- und Wiederholungsmodalitäten sowie den jeweiligen Zeitpunkt gravierend.

Der Arbeitskreis empfiehlt, erst nach der bundesweiten Harmonisierung der Zwischenprüfungen und der Wiederholungsmöglichkeiten in Bezug auf den Grundstudium-Abschluss eine Harmonisierung.

Unter den Abschluss des Grundstudiums fallen aber nicht nur die Zwischenprüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten. Auch der Zeitpunkt des Grundstudium-Abschlusses ist nicht einheitlich. Während bspw. an der Universität Bonn das Grundstudium bereits nach dem zweiten Fachsemester beendet werden kann¹⁰⁶, ist dies an der Ludwig-Maximilians-Universität München nicht möglich¹⁰⁷. Hier ist nicht nur ein ungleicher Standard per se geschaffen, vielmehr wird deswegen ein Ungleichgewicht hinsichtlich der Regelstudienzeit (Freischuss) geschaffen.

2. Probleme bundesweiter Harmonisierung

a. Problem 1: Mehraufwand der Universitäten, in denen keine Teilprüfungen angeboten werden

Ein großes Problem, welches die Harmonisierung der Zwischenprüfungen bereits innerhalb der Bundesländer mit sich bringt, ist der Mehraufwand, den die Universitäten hier betreiben müssen.

¹⁰⁵ Beispiel: Zwischenprüfungsordnung Hannover: https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/studium/ordnungen/stpo/f_jura_zpo.pdf (Stand: 25.03.2020), § 1 II ZwPrO.

¹⁰⁶ Studienplan (Empfehlung), Universität Bonn: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Fachstudienberatung/Informationsblaetter/Studienanfaenger/Stundenplanempfehlung.pdf (Stand: 30.04.2020).

¹⁰⁷ Prüfungs- und Studienordnung LMU: https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/0800/892-03ju-2012-ps00.pdf Stand: 28.09.2012, Anhang gem. § 7, S. 29, I. 3.

Vor allem Universitäten, die nach der Empfehlung des Arbeitskreises größere Änderungen (bspw. bzgl. Klausurenanzahl) vornehmen müssen, stehen vor hohen Umsetzungsschwierigkeiten.

Denn durch bspw. eine erhöhte Anzahl an Klausuren und/ oder schriftlichen Hausarbeiten werden auch mehr Korrektoren benötigt, bzw. müssen die Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeiter an den entsprechenden Lehrstühlen einen höheren Aufwand betreiben. Des Weiteren müssen die Prüfungen oder Sachverhalten an sich erst bereitgestellt werden.

b. Problem 2: Stoffinhalt und Verteilung von Teilprüfungen

Ein großes Problem ist auch der Stoffinhalt und die Verteilung der Prüfungen. Sollen die Universitäten mehr Klausuren anbieten, stellt sich die Frage, welcher Stoffinhalt hier verwendet wird. Denn die Universitäten variieren auch innerhalb der Rechtsgebiete die Reihenfolge der Fachbereiche. Hier könnte also kein einheitlicher Leitfaden angewendet werden, denn sonst wären die Restriktionen zu hoch.

Sollen die Universitäten weniger Klausuren im Rahmen einer Harmonisierung anbieten, ist hier ebenfalls fraglich, welcher Stoffinhalt in den Klausuren weiterhin verlangt wird. Denn die Universitäten können von den Studierenden nicht verlangen, in einer Klausur dann den Stoffinhalt aus ursprünglich zwei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren, können oder wollen aber auch nicht einfach einen Fachbereich komplett streichen.

3. Vorteile bundesweiter Harmonisierung

a. Vorteil 1: Universitätswechsel während Studium erleichtert (auch bzgl. Anrechnung)

Der erste Vorteil, der sich für die Studierenden durch eine bundesweite Harmonisierung der Zwischenprüfungen ergeben würde, wäre die Erleichterung des Universitätswechsel im laufenden Grundstudium. Wie oben aufgeführt hätten die Studierenden aufgrund einer vereinheitlichten Zwischenprüfung auf bundesweit die Möglichkeit, die Universität zu wechseln, ohne davon einen Nachteil zu erleiden. Die Anrechnung der bisher erbrachten Studienleistungen, wird erleichtert, wenn diese in ähnlicher Form auch an der Zieluniversität gefordert werden.

b. Vorteil 2: Gleiche Anforderungen

Durch die unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten entsteht ein Ungleichgewicht in den Ansprüchen an den verschiedenen Universitäten. Während die Studierenden an einigen Standorten sehr wenige Leistungen für das Bestehen der Zwischenprüfung absolvieren müssen, sind die Anforderungen an anderen Universitäten sehr viel höher. Diese Disparität könnte zu Unzufriedenheit bei den Studierenden führen.

Durch eine bundesweit-vereinheitlichte Zwischenprüfung würde dieses Ungleichgewicht nicht mehr bestehen und die Ansprüche würden grundsätzlich den gleichen Regelungen unterliegen.

c. Vorteil 3: Gewichtung der Noten

Die Gewichtung der Noten ändert sich auch durch die unterschiedliche Anzahl an verlangten Klausuren. Wird bspw. nur eine Aufsichtsarbeit für die Zwischenprüfung verlangt, wird diese nur anhand einer Noten-Punktzahl bewertet. Werden mehrere Klausuren verlangt, können bspw. schlechte Noten leichter ausgeglichen werden.

Durch eine Harmonisierung der Anzahl an Klausuren sowie der Hausarbeiten kann hier auch eine faire und gleiche Notenverteilung gewährleistet werden.

4. Lösungsvorschlag: Harmonisierung in Teilprüfungen

Der Arbeitskreis empfiehlt durch einen Lösungsvorschlag die Form einer bundesweiten Harmonisierung der Zwischenprüfungsklausuren in Teilprüfungen.

Das bedeutet, dass zukünftig mehr als nur drei Zwischenprüfungsklausuren (je eine im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) verlangt werden sollen. Dabei soll vor allem die bessere Verteilung des Stoffinhaltes im Fokus stehen. Denn durch das Absolvieren mehrerer Fachbereiche innerhalb eines Rechtsgebietes erhalten die Studierenden eine höhere Unterstützung durch vermehrte „Rückmeldungen“. Dies ist auch im Hinblick auf die Erste Juristische Prüfung sehr förderlich.

F. Fazit

Die Unterschiede sind in allen erarbeiteten Bereichen hoch. Damit ist eine Harmonisierung unbedingt erforderlich, um das Jura-Studium für die Studierenden einheitlicher und die Studienbedingungen vergleichbarer zu gestalten.

In dem Themenbereich Hilfsmittel im Examen ist aufgrund des geringen Mehraufwandes für die Universitäten und Prüfungsämter eine Teilharmonisierung am besten umsetzbar. Hier muss jedoch stark darauf geachtet werden, eine Negativharmonisierung zu verhindern, d.h. nicht zum Nachteil der Studierenden zu harmonisieren.

In dem Bereich „erstes Staatsexamen“ ist eine Vollharmonisierung nicht in allen erarbeiteten Gebieten möglich. Jedoch ist der Harmonisierungsbedarf in der inhaltlichen Gestaltung der mündlichen Prüfung sowie der Freiversuchsregelung auf Bundesebene hoch, um eine Chancengleichheit und vergleichbare Ansprüche zu schaffen. Weiter bestehen in der Anzahl der geforderten Klausuren sowie der Gewichtung der mündlichen Prüfung ein mittelmäßiger Harmonisierungsbedarf. Die Prüfungstermine sollen indes weiter von den Bundesländern festgelegt werden.

Die Harmonisierung im Bereich „Praktikum“ ist im Zuge der aktuellen Vereinheitlichung dringend erforderlich. Für die vielen Studierenden würden sich erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen ihres Studiums ergeben. Der wichtige, wie oben bereits genannte Faktor, fällt vor allem gerade für Studienortwechsler an. Im Zuge der Vereinheitlichung sollte auf die Anrechenbarkeit der Leistungen in der praktischen Studienzeit geachtet werden. Genauso sollte über die Neuregelung von § 5a III DRiG nachgedacht werden, um die generellen Praktikumsmöglichkeiten deutlich zu entzerren im Sinne der Studierenden und der Stationen.

Durch die verschiedenen Klausurmodalitäten, die an den Universitäten verlangt werden, ist eine Harmonisierung der Zwischenprüfungen auf Bundesebene vorerst nur sehr schwer möglich. Deshalb sollten hier eine Verbesserung und Gleichstellung für die Studierenden zunächst innerhalb der Bundesländer angestrebt werden. Dabei ist der Mehraufwand der einzelnen Universitäten erheblich geringer und es müssen vorerst (meistens) keine größeren Veränderungen vorgenommen werden. Eine bundesweite Harmonisierung ist aber weiterhin im Sinne der Studierenden. Hierdurch werden die Ansprüche an die Studierenden vereinheitlicht und das Jura-Studium in diesem Bereich „fairer“. Auch ein Universitätswechsel in ein anderes Bundesland ist so auch einfacher möglich.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Arbeitskreis Alternativer Harmonisierungsbericht:

Inken Huschke
Moritz Krips
Rebekka Stapf

Anhänge

I. Anhang Nr.1: Erstes Staatsexamen Ländervergleich - Stand: 25.04.2020

Bundesland	Klausurtermine	Anzahl der Klausuren	Gewichtung schriftliche/mündliche Prüfung	Korrekturbestimmungen	Gestaltung der mündlichen Prüfung	Freiversuchsregelung
Baden-Württemberg	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	70% und 30%	Landesweite Korrektur; Zwei Korrektor:innen; Begutachtung des Erstprüfenden wird dem Zweitprüfenden mitgeteilt	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 30 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Davon unabhängig Verbesserungsversuch, bei Erstversuch spätestens nach dem 10. Semester
Bayern	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	75% und 25%	2 Korrektor:innen (1 aus Praxis, 1 aus dem Bereich der Universität)	Prüfungsgespräch; idR 4 Prüflinge, nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 35 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich
Berlin	2 Klausurtermine pro Jahr	7 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	63% und 37%		Vortrag, Vertiefungsgespräch und Prüfungsgespräch; nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 45 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandenem Erstversuch Verbesserungsversuch möglich
Brandenburg	Gemeinsames Prüfungsamt mit Berlin					
Bremen	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR davon 1 Nebengebiete, 2 ÖR, 1 SR)	70% und 30%	2 Korrektor:innen (einer aus dem Bereich der Universität)	Prüfungsgespräch; mindestens 3 Prüflinge, nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 45 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich

Hamburg	6 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	75% und 25%	2 Korrektor:innen	Vortrag und Prüfungsgespräch; nicht mehr als 4 Prüflinge; pro Prüfling 40 Minuten (10 Minuten Vortrag, 30 Minuten Prüfungsgespräch)	Freiversuch bei Anmeldung spätestens einen Monat vor Ende des 8. Semesters; Bei bestandenem Freiversuch, Verbesserungsversuch möglich
Hessen	3 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR davon 1 Nebengebiete, 2 ÖR, 1 SR)	2/3 und 1/3	2 Korrektor:innen; Bewertung unabhängig voneinander	Prüfungsgespräch; idR 5 Prüflinge; pro Prüfling 36 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandenem Freiversuch, Verbesserungsversuch möglich
Mecklenburg-Vorpommern	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	2/3 und 1/3	2 Korrektor:innen; Begutachtung des Erstprüfenden wird dem Zweitprüfenden mitgeteilt	Prüfungsgespräch; idR 4 Prüflinge, nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 45 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich
Niedersachsen	4 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	70% und 30%	2 Korrektor:innen (einer aus der Praxis, einer aus dem Bereich der Universität)	Prüfungsgespräch; idR 5 Prüflinge; pro Prüfling 60 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich
Nordrhein-Westfalen	10 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	60% und 40%	2 Korrektor:innen; Bewertung unabhängig voneinander	Vortrag und Prüfungsgespräch; nicht mehr als 6 Prüflinge; pro Prüfling 30 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandenem Freiversuch, Verbesserungsversuch möglich
Rheinland-Pfalz	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	2/3 und 1/3	2 Korrektor:innen; Jeweils gleiches Korrektorenpaar	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 45 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich

Saarland	4 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	ca. 70% und 30%	2 Korrektor:innen; Jeweils gleiches Korrektorenpaar	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 50 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandem Freiversuch Verbesserungsversuch möglich
Sachsen	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR, 2 ÖR, 1 SR)	2/3 und 1/3	2 Korrektor:innen	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 4 Prüflinge; pro Prüfling 35 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandem Freiversuch Verbesserungsversuch möglich
Sachsen-Anhalt	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 2 SR)	60% und 40%	2 Korrektor:innen (einer aus dem Bereich der Universität)	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 4 Prüflinge; pro Prüfling 60 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; davon unabhängig Verbesserungsversuch möglich
Schleswig-Holstein	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (3 ZR davon 1 Nebengebiete, 2 ÖR, 1 SR)	2/3 und 1/3	2 Korrektor:innen	Prüfungsgespräch; nicht mehr als 5 Prüflinge; pro Prüfling 45 Minuten	Freiversuch nach dem 7. Semester oder dem 8. Semester (wenn Schwerpunktbereichsprüfung bereits vollständig absolviert wurde); Bei bestandem Freiversuch Verbesserungsversuch möglich.
Thüringen	2 Klausurtermine pro Jahr	6 Klausuren (2 ZR, 2 ÖR, 1 SR, 1 SR oder 1 ZR nach Wahl)	65% und 35%	2 Korrektor:innen	Prüfungsgespräch; idR 5 Prüflinge; pro Prüfling 40 Minuten	Freiversuch nach dem 8. Semester; Bei bestandem Freiversuch Verbesserungsversuch möglich

II. Anhang Nr.2: Hilfsmittel Tabelle - Stand: 31.03.2020

Bundesland	Unterstreichungen zulässig	Kommentierungen (Paragrafenverweise) zulässig/ Register erlaubt	Fundstelle
Baden-Württemberg	Ja	Ja/ Ja, Register für Gesetzes- und Paragraphenbezeichnungen erlaubt	Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung, zur Zweiten juristischen Staatsprüfung, zur Prüfung für die Laufbahn des Rechtspflegers und zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Baden-Württemberg (Stand: Februar 2019)
Bayern	Ja (mit Bleistift)	Ja (maximal 20 pro Doppelseite, mit Bleistift) / Ja, Register für Gesetzes- und Paragraphenbezeichnungen erlaubt	Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung EJS) -Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Stand: 16.10.2008)
Berlin	Nein	Nein/ Ja, Register, Heft- und Markierungsstreifen oder Klebezettel erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Allgemeine Hinweise; Link: https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.435407.php (zuletzt aufgerufen: 31.03.2020)
Brandenburg	Nein	Nein/ Ja, Register, Heft- und Markierungsstreifen oder Klebezettel erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Allgemeine Hinweise (Webseite von Landesjustizprüfungsamt Berlin) Link: https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/juristische-pruefungen/artikel.435407.php (zuletzt aufgerufen: 31.03.2020)
Bremen	Ja	Nein/ Nein, kein Register erlaubt	Informationen zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Rechtsgrundlage: JAPG, Brem. GBl. S. 251), Link: https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/justizpruefungsamt/informationen_zur_staatlichen_pflichtfachpruefung-1705 (zuletzt aufgerufen: 31.03.2020)
Hamburg	Ja (zehn Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen pro Doppelseite gestattet)	Ja (zehn Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen pro Doppelseite gestattet) / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Die Leiterin des Justizprüfungsamtes bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht; Hilfsmittelverfügung (Stand: 01.12.2015)
Hessen	Nein	Nein / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnung	Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen (Stand: 19.03.2018)
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Nein / Nein, kein Register erlaubt	Hilfsmittel bei den Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern; Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums (Stand: 19.07.2011)

Niedersachsen	Ja	Ja (fünf pro Seite) / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Merkblätter für die Pflichtfachprüfung; Liste der zugelassenen Hilfsmittel (Stand: Februar 2019)
Nordrhein- Westfalen	Nein	Nein / Nein, kein Register erlaubt	Hilfsmittel; zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel; Link: https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/03_jpa_a_bis_z/16_hilfsmittel/index.php (zuletzt aufgerufen: 31.03.2020)
Rheinland-Pfalz	Ja	Nein / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Hinweise zur schriftlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Frühjahr 2020; Link: https://jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/staatliche-pflichtfachpruefung/hinweise/ (zuletzt aufgerufen: 31.03.2020)
Saarland	Ja	Nein / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die erste juristische Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung), (Stand: 24.10.2018)
Sachsen	Nein	Nein / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Hilfsmittelbekanntmachung für die staatliche Pflichtfachprüfung (Stand: 06.02.2020)
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja / Nein, kein Register erlaubt	Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen AV des MJ vom 21.4.2004
Schleswig-Hol- stein	Ja	Ja / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Verfügung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung der Aufsichtsarbeiten bei der staatlichen Pflichtfachprüfung (Stand: 06.02.2020)
Thüringen	Nein	Nein / Ja, Register erlaubt, nur für Gesetzesbezeichnungen	Zugelassene Hilfsmittel für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 19 ThürJAPO); Gültig ab Prüfungsverfahren 1/2017

III. Anhang Nr.3: Übersicht Praktikumsausgestaltungen - Stand: 31.03.2020

Bundesland:	Zahl Pr.:	Dauer in Wochen:	Wann:	Stationen festgelegt:	Welche Stationen:	Teilbar:	Auland mgl.:	Geregelt wo:
Baden Württemberg	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 5 JAPro
Bayern	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	2 von 3 Rechtsgebieten abgedeckt	Ja	Ja	§ 25 JAPO
Berlin	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 2 JAO
Brandenburg	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 2 JAO
Bremen	mind. 2	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	x	Ja	Ja	§ 7 JAPG
Hamburg	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	mind. 1 Station in Hamburg	Ja	Ja	§ 5 Hmb-JAG
Hessen	3	12	Vorlesungsfreie Zeit	Teilweise	1 Station bei Gericht	Ja	Ja	§ 1 JAO, § 9 I Nr. 3 JAG
Mecklenburg-Vorpommern	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§§ 3, 5 I Nr. 2 JAPO
Niedersachsen	3	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	Gericht, Verwaltung, Rechtsanwalt	Nein	teilweise	§ 14 NJAVO
Nordrhein-Westfalen	2	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	Rechtspflege, Verwaltung	gewisse Vss.	Ja	§8 JAG NRW
Rheinland-Pfalz	mind. 2	13	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 2 III JAG
Saarland	max. 3	mind. 1 Monat pro Station	Vorlesungsfreie Zeit	Teilweise	1 Station bei Anwalt	Ja	keine Angabe	§ 2 JAO

Sachsen	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 19 Sächs-JAPO
Sachsen-Anhalt	x	12	Vorlesungsfreie Zeit	Nein	x	Ja	Ja	§ 12 JAPrVO
Schleswig-Holstein	3	12	Vorlesungsfreie Zeit	Ja	Amtsgericht, Verwaltung, sonst. Stelle	Nein	keine Angabe	§ 4 JAVO
Thüringen	3 (§ 15 I 5)	13	Vorlesungsfreie Zeit	Teilweise	Gericht, Verwaltung, sonst. Stelle	Nein	Ja	§ 15 Thür-JAPO

IV. Anhang Nr. 4: Übersicht Zwischenprüfungen - Stand: 31.03.2020

Bundesland	Zwischenprüfung Zusammensetzung	Zeitpunkt (regulär)	Wiederholungs- möglichkeit(en)	Abschluss Grundstudium
Baden-Württemberg				
Albert-Ludwigs- Universität Freiburg	3 Übungen für Anfänger = 1 Klausur + 1 Hausarbeit (1 Ü. BR ¹⁰⁸ , 1 Ü. ÖR ¹⁰⁹ , 1 Ü. SR ¹¹⁰) +1 Klausur in Grundlagenfach	Bis Ende 4. FS Grundlagen- fach bis Ende 3. FS	Unbegrenzt (bis 5. FS)	3 bestandene Übungen für Anfänger + 1 bestandenes Grundla- genfach
Universität Heidelberg	3 Übungen für Anfänger = 1 Klausur + 1 Hausarbeit (1 Ü. BR, 1 Ü. ÖR, 1 Ü. SR)	Bis Ende 4. FS	Jede Übung kann einmal wiederholt werden (5. und 6. FS)	3 bestandene Übungen für Anfänger
Universität Konstanz	9 Klausuren (4 BR, 3 ÖR, 2 SR); +1 Hausarbeit	bis Ende 4. FS	nach 4. FS jede nicht-bestandene Teilklausur einmal wiederholbar (5.- 6. FS)	bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung) + Orientierungsprüfung (Ende 2. FS)
Universität Mannheim	Module: 1 Klausur „Bürgerli- ches Recht 2“, 1 Klausur Öff- entliches Recht, 3 Klausuren "BWL 1" (Marketing, Grundla- gen des externen Rechnungs- wesens, Management)	bis Ende 4. FS	jede Klausur ein- mal wiederholbar	bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung) + Orientierungsprüfung
Eberhard Karls Universität Tübingen	3 Übungen für Anfänger = 2 Klausuren + 1 Hausarbeit (1 Ü. BR, 1 Ü. ÖR, 1 Ü. SR)	bis Ende 3. FS	jede Klausur ein- mal wiederholbar	1 von 2 Klausuren je Übung und 3 Hausarbeiten + 1 bestandenes Grundla- genfach + Orientierungsprüfung
Bayern				
Universität Augsburg	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR 1 SR) +1 Klausur in Grundlagenfach	3. und 4. FS	4 Klausuren alle einmal wiederhol- bar; eine Klausur in Grundlagenfach oder Rechtsgebiet zweimal wieder- holbar (Wiederho- lung innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe Prü- fungsergebnis)	Bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung)

¹⁰⁸ BR = Bürgerliches, Abkürzung wird ab hier verwendet

¹⁰⁹ ÖR = Öffentliches Recht, Abkürzung wird ab hier verwendet

¹¹⁰ SR = Strafrecht, Abkürzung wird ab hier verwendet

Universität Bayreuth	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis Ende 4. FS	4 Klausuren alle zweimal wiederholbar	bestandene Zwischenprüfungsklausuren (3) + mindestens 3 BR Semesterabschlussklausuren, 2 SR Semesterabschlussklausuren, 2 ÖR Semesterabschlussklausuren + 1 bestandenes Grundlagenfach + 1 bestandene Hausarbeit
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis 4. FS	2 Klausuren einmal wiederholbar; eine Klausur zweimal wiederholbar; Grundlagenfach zweimal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Ludwig-Maximilians-Universität München	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR)	BR: 2. FS ÖR: 2. FS SR: 4. FS	2 Klausuren einmal wiederholbar; eine Klausur zweimal wiederholbar	3 bestandene Zwischenprüfungsklausuren (3) + 3 bestandene Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 bestandenes Grundlagenfach
Universität Passau	1 Grundkursklausur in Privatrecht, Strafrecht und Staatsrecht + 1 Klausur im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse/ Mobiliarsachenrecht + 2 Klausuren im allg. Verwaltungsrecht einschließl. Verwaltungsprozessrecht	Bis Ende 3. FS	2 Semester Wiederholungszeit	1 Grundkursklausur in Privatrecht, Strafrecht und Staatsrecht + 1 Klausur im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse/ Mobiliarsachenrecht + 1 von 2 Klausuren im allg. Verwaltungsrecht einschließl. Verwaltungsprozessrecht
Universität Regensburg	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR)	Bis Ende 3. FS	3 Klausuren einmal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfungsklausuren (3)
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis Ende 3. FS	2 Klausuren einmal wiederholbar; eine Klausur zweimal wiederholbar; Grundlagenfach zweimal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)

Berlin				
Freie Universität Berlin	Module: 1 Klausur Einführung BR, 1 Klausur Einführung BR, 1 Klausur Einführung SR I u. Delikte gg. Person, 1 Klausur Römisches Recht u. Europäische Rechtsgeschichte, 1 Klausur Schuldrecht AT, 1 Klausur Grund- und Menschenrechte + 1 Hausarbeit Einführung SR II u. Eigentumsdelikte + 1 Klausur Rechtstheorie - Grundlagen	bis Ende 2. FS	Klausuren und Hausarbeiten zweimal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Humboldt-Universität zu Berlin	3 Klausuren (Modulabschluss; 1 BR, 1 BR, 1 SR)	Bis Ende 2. FS	jede Klausur zweimal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfungsklausuren (3)
Brandenburg				
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	3 Klausuren BR, 3 ÖR, 3 SR + Klausuren in Grundlagenfächern + 3 Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR)	bis Ende 3. FS	Grundkurse I: nicht wiederholbar Grundkurse II u. Grundlagenfächer: einmal wiederholbar Grundkurse III: zweimal wiederholbar	mindestens 2 Klausuren in den Hauptrechtsgebieten + 1 Klausur in Grundlagenfach + 1 Hausarbeit
Universität Potsdam	3 Klausuren BR, 4 ÖR, 3 SR + 2 Klausuren in Grundlagenfächern + 1 Hausarbeit (BR oder ÖR oder SR)	bis Ende 3. FS	4. FS Wiederholungsmöglichkeit; wenn in jedem Hauptrechtsgebiet 1 Klausur bestanden	mindestens 2 Klausuren in den Hauptrechtsgebieten + 1 Klausur in Grundlagenfach + 1 Hausarbeit
Bremen				
Universität Bremen	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	Bis Ende 2. FS	Klausuren zweimal wiederholbar; Klausur in Grundlagenfach einmal wiederholbar (in Form v. mündl. Vortrag)	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Hamburg				
Bucerius Law School	6 Leistungskontrollen BR, 5 Leistungskontrollen ÖR, 3 Leistungskontrollen SR	Bis Ende 2. Studienjahr (in Trimester)	bis Ende 2. Studienjahr alle Leistungskontrollen	4 von 6 Leistungskontrollen BR + 3 von 5 Leistungskontrollen ÖR + 2 von 3 Leistungskontrollen SR

Universität Hamburg	3 Klausuren BR, 2 ÖR, 1 SR + 3 Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis Ende 4. FS	bis Ende 4. FS alles wiederholbar; im 5. FS nur Wiederholungen möglich, wenn 6 von 9 Leistungen bereits erbracht	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Hessen				
Goethe-Universität Frankfurt am Main	3 Klausuren (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Hausarbeit u. 1 Klausur in Grundlagenfach ¹¹¹	bis Ende 4. FS	2 Klausuren in Rechtsgebieten einmal wiederholbar, 1 Klausur in Rechtsgebieten zweimal wiederholbar; 2. Wiederholung Grundlagenfach in Klausur oder Hausarbeit	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Justus-Liebig-Universität Gießen	8 Klausuren (3 BR, 3 ÖR, 2 SR)	bis Ende 6. FS	Jede Klausur einmal wiederholbar (wenn angeboten wird)	6 von 8 bestandene Klausuren
Phillips-Universität Marburg	3 Übungen für Anfänger II = 1 Klausur + 1 Hausarbeit (1 Ü. BR, 1 Ü. ÖR, 1 Ü. SR)	bis Ende 4. FS	jede Übung einmal wiederholbar (in 5. FS)	3 bestandene Übungen für Anfänger
Mecklenburg-Vorpommern				
Universität Greifswald	2 Klausuren BR, 1 ÖR, 1 SR + 3 Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis Ende 4. FS	Klausuren zweimal wiederholbar (bis Ende 6. FS)	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Niedersachsen				
Georg-August-Universität Göttingen	BR 38 Credits, ÖR 29 Credits, SR 25 Credits + 2 Hausarbeiten	bis Ende 4. FS	Aus allen Klausuren: 4 Wiederholungsversuche; bereits geschriebene Klausur einmal wiederholbar; Hausarbeiten unbegrenzt wiederholbar	BR 20 von 38 Credits + ÖR 15 von 29 Credits + SR 13 von 25 Credits ¹¹² + 2 Hausarbeiten

¹¹¹ Eine der Grundlagenfach-Leistungen kann durch eine Seminararbeit ersetzt werden.

¹¹² Von bestandenen Klausuren (BR, ÖR, SR) müssen 2 Klausuren aus den Grundlagenfächern stammen. Grundlagenfächer sind: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie

Leibniz Universität Hannover	2 Klausuren BR, 2 SR, 2 ÖR + Klausur oder Hausarbeit o- der schriftl. Vorbereiteter mündlicher Vortrag in Grundla- genfach + 1 Hausarbeit BR + 1 Hausarbeit SR	bis Ende 4. FS	bis Ende 4. FS muss wiederholt werden	mindestens 12 Notenpunkte (NP) aus 2 Klausuren BR (1 Klausur Sachenrecht), min- destens 12 NP aus 2 SR; mindestens 12 NP aus 2 ÖR (1 Klausur Verfassungsrecht) + bestandene Klausur oder Hausarbeit oder schriftl. Vor- bereiteter mündlicher Vortrag in Grundlagenfach + 2 bestandene Hausarbei- ten (BR, SR)
Universität Osnab- rück	2 verschiedene Klausuren BR, 2 verschiedene ÖR, 1 SR + 2 verschiedene Hausarbei- ten (BR, ÖR, SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach	bis Ende 4. FS	bis Ende 4. FS muss wiederholt werden	Bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung)
Nordrhein-Westfalen				
Universität Bielefeld	5 Klausuren BR, 3 ÖR (min- destens 1 Klausur Verfas- sungsrechts 1 Verwaltungs- rechts), 2 SR + 1 Prüfungsleistung in Grund- lagenfach +3 Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR)	bis Ende 4. FS	Alle Klausuren zweimal wieder- holbar	Bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung)
Ruhr-Universität Bo- chum	BR 27 cp ¹¹³ , ÖR 21 cp, SR 12 cp + 2 Grundlagentheorien (je 3 cp) + 3 Hausarbeiten (1 BR, 1 ÖR, 1 SR)	Bis Ende 5. FS	Klausuren alle einmal wiederhol- bar; Hausarbeiten je Rechtsgebiet zweimal wieder- holbar	Bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung)
Universität Bonn	6 Klausuren (2 BR, 2 ÖR, 2 SR) + 1 Klausur in Grundlagenfach + 2 Hausarbeiten (Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Vo- oraussetzung)	bis Ende 2. FS	Klausuren zwei- mal wiederholbar; Grundlagenfach zweimal wieder- holbar; Hausarbei- ten teilweise ein- mal wiederholbar (wird nicht immer angeboten)	Bestandene Zwischenprü- fung (siehe Zusammenset- zung)
Heinrich-Heine-Uni- versität Düsseldorf	12 Klausuren (4 BR, 4 ÖR, 4 SR)	bis Ende 4. FS	insgesamt 18 Ver- suche (für 9/12 bestandene Teil- prüfungen)	9 von 12 bestandene Klau- suren

¹¹³ Credit points

FernUniversität in Hagen	10 eigenständige Module (insgesamt 90 ECTS)	bis Ende 3. FS	Jede Modulabschlussprüfung zweimal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Universität zu Köln	25 Klausuren (5 BR, 5 weiter BR, 3 Staatsrecht, 3 Verwaltungsrecht, 4 SR; 5 Grundlagenfach) + 2 Hausarbeiten + eine Arbeitsgemeinschaft	bis Ende 4. FS	BR: 9 Versuche; weiter BR: 5 Versuche; Staatsrecht: 8 Versuche; Verwaltungsrecht: 5 Versuche; SR: 7 Versuche; Grundlagenfach: 3 Versuche; Hausarbeiten: unbegrenzt wiederholbar	15 von 25 bestandene Klausuren (4 von 5 BR, 2 von 5 weiter BR, alles Staatsrecht, 2 von 3 Verwaltungsrecht, 3 von 4 SR, 1 von 5 Grundlagenfach + 2 Hausarbeiten + eine Arbeitsgemeinschaft
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	BR 30 Credits, ÖR 18 Credits, SR 10 Credits + 2 Klausuren in Grundlagenfächern + 2 Hausarbeiten	bis Ende 4. FS	Klausuren alle zweimal wiederholbar; Hausarbeiten einmal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Rheinland-Pfalz				
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	12 Klausuren (4 BR, 4 ÖR, 4 SR) +1 Hausarbeit (BR oder ÖR oder SR)	bis Ende 4. FS	Alle Klausuren einmal wiederholbar (5. Und 6. FS)	Mindestens 2 bestandene Klausuren BR, 2 ÖR, 2 SR + mindestens 10 Wertungspunkte ¹¹⁴ in jedem Studienfach +1 Hausarbeit (BR oder ÖR oder SR)
Universität Trier	8 Klausuren (BR, ÖR, SR) + 1 Hausarbeit (BR oder ÖR oder SR)	bis Ende 4. FS	Alle Klausuren zweimal wiederholbar; Hausarbeit bis Ende 3. FS wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Saarland				
Universität des Saarlandes	72 Leistungspunkte (in BR, ÖR, SR) ¹¹⁵	bis 2. FS	1 Wiederholung je Rechtsgebiet	Mindestens 50 Leistungspunkte (in BR, ÖR, SR)
Sachsen				
Universität Leipzig	3 Klausuren BR, 2 ÖR, 2 SR + 1 Hausarbeit für Anfangende	bis Ende 3. FS	alle Klausuren u. Hausarbeit einmal wiederholbar	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)

¹¹⁴ Wertungspunkte können nur mit einer bestandenen Semesterabschlussklausur erworben werden; die erworbene Anzahl entspricht der Punktzahl der jeweiligen Note.

¹¹⁵ je bestandener Klausur je Semester-Woche 2 Leistungspunkte (bspw. 2x18=36)

Sachsen-Anhalt				
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	4 Klausuren BR, 3 ÖR, 3 SR + Semesterabschluss-klausur oder Hausarbeit oder schriftliches Referat oder 1 andere gleichwertige schriftliche Leistung in Grundlagenfach	bis Ende 4. FS	Klausuren einmal wiederholbar	2 von 4 bestandene Klausuren BR, 2 von 3 ÖR, 2 von 3 SR + beständenes Grundlagenfach
Schleswig-Holstein				
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	3 Klausuren BR, 2 ÖR, 1 SR	bis Ende 4. FS	5. und 6. FS Wiederholung: wenn Rechtsgebiet teilweise bestanden können diese Klausuren angerechnet werden bzw. ganzes Rechtsgebiet muss wiederholt werden	Bestandene Zwischenprüfung (siehe Zusammensetzung)
Thüringen				
Friedrich-Schiller-Universität Jena	4 Klausuren BR, 4 ÖR, 3 SR	bis Ende 4. FS (SoSe bis 5. FS)	bis maßgeb. FS (4./5. FS) Prüfungen wiederholbar	2 von 4 bestandenen Klausuren BR, 2 und 4 ÖR, 2 von 3 SR